

# „Fuit igitur rusticorum bellum illegitimum et illicitum“

## Zur Legitimation von Aufständen um 1800

Martin P. Schennach

### Tirol 1809 als Beispiel

Am 17. April 1809, somit wenige Tage nach Ausbruch des Aufstandes Tirols gegen die bayerische Herrschaft und nach Beginn des Krieges zwischen Österreich und Frankreich, hinterließ der Kooperator von Matrei, Franz Joseph Leyser, seinem geistlichen Bruder Simon Kofler in Patsch einen bitterbösen Brief.<sup>1</sup> Fünf Tage zuvor hatte Kofler seinen Amtskollegen und die in Innsbruck anwesende Aufgebotsmannschaft von Matrei als „Rebellen“ bezeichnet, wodurch Leyser die Fundamente seiner Ehre und Reputation angegriffen sah und eine Klagsrehebung in den Raum stellte:

*Sie hießen mich einen Rebellen; gut, dies Wort müssen Sie niederträchtiger, gut päirischer Pfarrer, Unterdrücker der vaterländischen Freyheitsliebe und Verächter der guten Sache mir beweisen! Beweisen, sage ich, müssen Sie mir Worte, die vieles zu sagen haben. Deswegen war ich heute hier, um Ihnen zu sagen, daß ich Ihnen klage, sobald der k. k. österreichische Generalintendant ankömt. Da werden wir sprechen über Worte, wer Rebellen sind, und wenn Sie bedenken, daß die Satzungen von Seite Baiern nicht gehalten wurden, welche vermög Friedensarticul ausgemacht wurden, so werden Sie mit Ihren Worten nicht gut bestehen.*<sup>2</sup>

Diese Reaktion Leysers mag dem heutigen Leser auf den ersten Blick überraschend anmuten, zumal wenn man sich den Erfolg des Aufstandes in jenen Tagen vor Augen hält. Doch zeigen sich hier deutliche Kontinuitätslinien: In der Tat wird die Klagsdrohung rasch verständlich, wenn man sich die zentrale Bedeutung der Kategorie „Ehre“ in der Frühneuzeit vor Augen hält, die sowohl für die soziale als auch für die Rechtsposition des Einzelnen in der Gesellschaft von großer Relevanz war und auf deren Infragestellen zur Absicherung und Bestätigung der eigenen Stellung häufig mit Injurienklagen reagiert wurde.<sup>3</sup> Die Beschimpfung als „Rebell“ wurde vom so titulierten Leyser also als ernst zu nehmender Angriff auf seine Ehre und nicht als unbeachtliche

1 Für kritische Lektüre und Hinweise danke ich Laurence Cole, Ellinor Forster, Josef Pauser, Josef Riedmann und Oswald Überegger.

2 Staatsarchiv München, Ministerium des Äußeren, 7413, 1809 April 17.

3 Vgl. Gerd SCHWERHOFF/Klaus SCHREINER (Hgg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Norm und Struktur 5), Köln 1995; Richard van DÜLMEN, Der ehrlose Mensch: Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln u. a. 1999; Thomas MOOSHEIMER, Die actio injuriarum aestimatoria im 18. und 19. Jahrhundert. Eine Untersuchung zu den Gründen ihrer Abschaffung (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 86), Tübingen 1997; Sibylle BACKMANN u. a. (Hgg.), Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen (Colloquia Augustana 8), Berlin 1998.

Außenseitermeinung wahrgenommen, die entsprechendes Handeln erforderte. Hierauf wird später noch ausführlich einzugehen sein.

Wenngleich sich keine Spuren eines tatsächlich anhängig gemachten Prozesses finden lassen, ist der vorliegende Brief aus zwei weiteren Gründen von Interesse. Erstens ist hier schon ein ganz wesentlicher, immer wieder mit gebetsmühlenartiger Regelmäßigkeit wiederholter Rechtfertigungstopos enthalten: Bayern habe den Preßburger Frieden verletzt, wodurch die Erhebung legitimiert sei. Zweitens manifestiert sich im kurzen Schreiben Leysers eine weit verbreitete Argumentationsstrategie, um abweichende Meinungen zu diskreditieren und zu marginalisieren: Wer der „Empörung“ skeptisch oder gar wie im vorliegenden Fall offensichtlich ablehnend gegenüberstand, wurde als „Schlechtgesinnter“ und angeblich bayerisch gesinnter Vaterlandsverräter bezeichnet. Diese Strategie war für die innertirolesche Willensbildung, die nahezu durchgehend von einer latenten, zeitweise in verbalen und gewaltsamen Konfrontationen eskalierenden Spannung zwischen Aufstandsbefürwortern und -gegnern geprägt war, und für die Gewinnung potenziell Unentschlossener und Wankelmütiger von herausragender Bedeutung.

Nicht nur bei Leysers, auch bei anderen Tiroler Geistlichen der „Insurrektionsepoche“ ist das Bedürfnis zur Rechtfertigung des Aufstandes gegeben – und zwar insbesondere dann, wenn man dadurch implizit oder explizit auch eine eigene Beteiligung legitimieren wollte. Musterbeispiel hierfür sind die wohl zu Jahresbeginn 1810 entstandenen Aufzeichnungen von Thomas Vogelsanger, die nach dessen geistlicher Wirkungsstätte Mais in Südtirol auch „Mémoires de Mais“ genannt werden. Er hatte sich im Verlauf des Jahres 1809 als entschiedener Befürworter der Erhebung geriert, und entsprechend klar fällt seine Beurteilung aus. Schon einleitend legt er dem Leser in aller Ausführlichkeit und unter seitenlanger Wiedergabe österreichischer Proklamationen die Kriegsgründe dar, um schließlich mit Verweis auf das Besitzergreifungspatent Erzherzog Johanns vom 8. und 13. April<sup>4</sup> zu Rebellionsvorwürfen zum Schluss zu kommen: „Wie konnte man dann sagen, die Tiroler seien Aufrührer, ohne die hohe österreichische Majestät selbst als Aufrührerstifterin zu beschmutzen?“<sup>5</sup>

Vogelsanger gibt zudem abschriftlich einen aufschlussreichen Disput zwischen dem Generalvikar der Diözese Trient, Franz von Spaur<sup>6</sup>, und dem

4 Überliefert z. B. Bayerisches Hauptstaatsarchiv (ab jetzt abgekürzt BHStA), Ministerium des Inneren 6954; Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (ab jetzt abgekürzt TLMF), FB 2071, Nr. 5/22; Druck z. B. bei Josef HORMAYR, Geschichte Andreas Hofers, des Oberanführers der Tyroler im Jahre 1809, Leipzig <sup>2</sup>1845, S. 227–237; Joesph von HORMAYR ZU HORTENBURG, Politisch-historische Schriften, Briefe und Akten, hg. von Helmuth Reinalter in Verbindung mit Dušan Uhlir, bearb. von Barbara Gant und Matthias Rettenwander (Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle „Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850“ 34), Frankfurt a. M. u. a. 2003, S. 77–82.

5 TLA, Sammlung Rapp, Schubert 12, Hs. 1, „Mémoires de Mais“, fol. 31'–31".

6 Vgl. zu von Spaur Sergio BENVENUTI, Chiesa e clero trentino di fronte all'insurrezione hoferiana dell'anno nove. In: Studi Trentini di Scienze Storiche 70 (1991) 1, S. 61–84, hier S. 62, Anm. 4; zu dem von ihm gesetzten Maßnahmen während der Erhebung ebd., S. 63–65.

Propst von Bozen, Johann Nepomuk von Buol, wider.<sup>7</sup> Dieser spielte sich in den Monaten Dezember 1809 und Januar 1810 ab und thematisierte die Beteiligung der Geistlichkeit am Aufstand, wobei in diesem Zusammenhang der Rechtscharakter der Erhebung eingehend erörtert wurde. Die Positionen waren klar verteilt: Von Spaur bezeichnete die Ereignisse des Jahres 1809 als einen „unrechtmäßigen und verbotenen Bauernkrieg“<sup>8</sup>, weshalb sich grundsätzlich jeder Teilnehmer des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (*crimen laesae majestatis*)<sup>9</sup> schuldig gemacht habe. Dies gelte auch für Geistliche. Ausgenommen seien nur diejenigen, die weder durch Taten noch Worte zum Kampfgeschehen beigetragen oder als Feldkapläne ausschließlich ihre Pflicht als Geistliche verrichtet hätten. Alle anderen Geistlichen müssten ihre Beteiligung beichten und Absolution erbitten. Demgegenüber verwahrte sich von Buol, der bayerischerseits nicht zu Unrecht als „an der Spitze der unzufriedenen Priester und Bettelmönche“<sup>10</sup> stehender Agitator des Aufstandes bezeichnet worden war, gegen die Bezeichnung des Aufstandes als „Rebellion“: Spätestens seit der Okkupation Tirols durch die österreichischen Truppen habe es sich um einen „verum bellum“ gehandelt. Außerdem wies eine durch Buol zur Untermauerung des eigenen Standpunkts eingeholte Stellungnahme der Mäyser Geistlichkeit auf die „allgemeine Auffassung“ („communis sensus“) im Jahr 1809 hin, wonach die militärische Konfrontation „pro justo et quidem pro defensivo tantum habebatur“. Spaur ließ sich durch diese Einwendungen nicht von seinem Standpunkt abbringen: Mit Zirkular vom 4. Januar 1810 wurde angeordnet, dass sämtliche Geistlichen der Diözese Trient eine allfällige, wie auch immer geartete Beteiligung an der als Rebellion zu klassifizierenden Erhebung beichten und um Absolution bitten müssten.

Als Joseph von Giovanelli jun., der als junger Mann selbst in führender Position am Aufstand beteiligt gewesen war<sup>11</sup>, Anfang der dreißiger Jahre des

7 Hierzu auch schon Hans KRAMER, Die Beteiligung der Tiroler Geistlichkeit am Kriege 1809. Ein Notenwechsel von November 1809 bis Jänner 1810. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 12 (1939), S. 244–259, der sich ausschließlich auf das Tagebuch von Voglsanger stützt. Umfassender mit Konsultation der Korrespondenz der kirchlichen Stellen im Archivio della Curia Arcivescovile di Trento nunmehr BENVENUTI, Chiesa e clero, bes. S. 65–80; Erwähnung auch bei Sergio BENVENUTI, Rapporti tra ceto ecclesiastico ed amministrazione al tempo di Sigismondo Moll. In: Atti del convegno Sigismondo Moll e il Tirolo nella fase di superamento dell'Antico Regime (Rovereto 25-26-27 ottobre 1990), Rovereto 1993, S. 247–280, hier S. 257.

8 Aus diesem Zusammenhang und somit aus der Feder des Generalvikars stammt das einleitende Zitat der Überschrift: „Fuit igitur rusticorum bellum illegitimum et illicitum“.

9 Hierzu zuletzt Jost HAUSMANN, Beleidigung und Verrat. Das *crimen laesae maiestatis*. In: Heinz-Günther BORCK (Hg.), Unrecht und Recht – Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98), Koblenz 2002, S. 382–388.

10 Beilage „Verzeichnis der Rebellen des Eisackkreises“ zur Ernennung des Grafen von Türheim zum bayerischen Hofkommissär für die wieder eroberten südlichen Kreise in Staatsarchiv München, Ministerium des Äußeren 7412, 1809 November 13; ganz ähnlich im Übrigen die Einschätzung durch Sigismund Moll im Jahr 1810, vgl. BENVENUTI, Chiesa e clero, bes. S. 81.

11 Zusammenfassend mit weiteren Literaturhinweisen nunmehr Mercedes BLAAS (Hg.), Der Aufstand der Tiroler gegen die bayerische Regierung 1809. Nach den Aufzeichnungen des Zeitgenossen Josef Daney auf der Grundlage der Erstausgabe von Josef Steiner (1909) überarbeitete, vervollständigte und mit Anmerkungen, einer Einführung und biographischen Hinweisen versehene Neuedition (Schlern-Schriften 328), Innsbruck 2005, S. 415–416.

19. Jahrhunderts die hier angeführten „Mémoires de Mais“ abschrieb, konnte er sich nicht eines Kommentars zur geführten Kontroverse enthalten: In einer eigenen Anmerkungen widerspricht Giovanelli entschieden der Auffassung vom Rebellionscharakter der Erhebung zu irgendeinem Zeitpunkt. Die ganze zwischen der Geistlichkeit geführte Debatte war seiner Meinung nach einzig darauf zurückzuführen, dass sich die Amtskirche, vertreten durch den Generalvikar, die Sichtweise der Sieger zu eigen machte. Eine ganz ähnliche Wertung findet sich mehr als ein Jahrhundert später bei Hans Kramer, der die entsprechende Debatte wiedergibt und Spaur (nicht ganz korrekt<sup>12</sup>) ebenfalls als von Bayern ernannt und folglich in seinen Äußerungen ungläubwürdig und einseitig abtut.

Damit macht es sich Giovanelli zu leicht. Fest steht, dass einer Vielzahl der 1809 auf Tiroler Seite handelnden Akteure bewusst war, dass man sich auf dünnem Eis bewegte. Dies schlug sich nicht zuletzt in Selbstzeugnissen aus der Feder von Tiroler Teilnehmern nieder, wo die Wiedergabe von Gesprächen zwischen Exponenten der bayerischen respektive französischen Seite einerseits und der Tiroler Seite andererseits über die hier zentrale Frage der Rechtmäßigkeit des Aufstandes des Öfteren belegt ist.<sup>13</sup> Ob diese Diskussionen in der jeweils geschilderten Weise tatsächlich stattgefunden haben, ist für unsere Fragestellung von sekundärer Bedeutung. Ihre Schilderung dient jedenfalls maßgeblich dem Zweck, dem Leser die Legitimation des Aufstands vor Augen zu führen und allfälligen Bedenken von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Stellt sich der Schreiber selbst als ein Wortführer der Tiroler dar, können entsprechende Ausführungen darüber hinaus die Intention verfolgen, die Bedeutung des Erzählers während der Erhebung zu unterstreichen. Dieses Bestreben ist speziell bei Joseph Patsch' Bericht „Beyträge zur Geschichte des Tyroler-Krieges im Jahre 1809“ deutlich greifbar: 1838 anlässlich der Erbhuldigung für Kaiser Ferdinand I. in Innsbruck verfasst und schließlich Erzherzog Johann überreicht, durchzieht das nicht von Eitelkeit freie Hervorheben der eigenen Heldenhaftigkeit, Kühnheit und Bedeutung die Schilderungen wie ein roter Faden. Gleich zweimal führte Patsch, der junge Hilfslehrer aus Wilten, nach eigener Aussage mit den führenden bayerischen Offizieren Streitgespräche über die Legitimation der Tiroler Erhebung. Nachdem er schon dem bayerischen Kommandanten Kinkel im April 1809 die Gründe des Aufstandes erklärt haben will – wobei er ebenfalls das Topos des vermeintlich gebrochenen Friedensvertrages von Preßburg ins Treffen führt<sup>14</sup> –, widerspricht er nach seinen Angaben Ende Oktober nochmals dem

12 Vgl. HIRN, Erhebung, S. 124 f.

13 Vgl. z. B. Vgl. TLA, Sammlung Rapp, Schubert 14, Hs. 11 (Joseph von STOLZ, Berichte eines Offiziers der Innsbrucker Schützenkompanie über den Krieg 1809), S. 35–36.

14 TLA, Sammlung Rapp, Schubert 13, Hs. 7 (Josef PATSCH, Beyträge zur Geschichte des Tyroler-Krieges im Jahre 1809, verfasst zum Zeitpunkt der feierlichen Erbhuldigung für Ferdinand I. im August 1838), fol. 21<sup>r</sup>.

von General Wrede geäußerten Vorwurf des Rebellentums: „Wir sind keine Rebellen! Wir vertheidigen gegen Feinde unser Vaterland, und solange wir Blut haben, werden wir die Waffen nicht ablegen, außer unser Kaiser befiehlt es, dem allein wir rechtmäßig unterthan sind!“<sup>15</sup>

Über die grundsätzliche Problematik der „Insurrektionspläne“ Erzherzog Johanns, der im Vorfeld des französisch-österreichischen Kriegs begeistert die Idee der Entzündung eines weiträumigen Flächenbrandes im Rücken Frankreichs und seiner Verbündeten durch das Anzetteln von Aufständen propagierte, war sich im Übrigen auch das Kaiserhaus im Klaren. Nach Kenntnisnahme der Erhebungsplänen Johanns richtete Kaiser Franz I. an den Außenminister Johann Philipp Graf Stadion die Anfrage, ob der Vorwurf an Bayern begründet sei, durch die Aufhebung der landständischen Verfassung den Preßburger Friedensvertrag vom 26. Dezember 1805 gebrochen zu haben. Die erhaltene schriftliche Antwort Stadions war ausweichend und beschränkte sich auf die inhaltliche Wiedergabe des entsprechenden Artikels VIII des Vertrags. Der Kaiser hakte nach: „Dient zur Wissenschaft; ich erwarte aber noch eine Äusserung, ob aus diesem Artikel gefolgert werden kann, dass Bayern die Verfassung Tirols zu ändern und eine neue Verfassung einzuführen berechtigt war.“<sup>16</sup>

Die Antwort des Außenministers, so es eine gab, ist nicht überliefert. Deutlichere Worte für die Intentionen Johanns fand die Frau des Kaisers, Maria Ludovika – wohlgermerkt eine entschiedene Befürworterin des Krieges gegen Frankreich –, die nach der Lektüre der Johann'schen Proklamation entsetzt und voller Zweifel die Frage stellte, wie man die Tiroler „zur Empörung, zur Untreue gegen ihren rechtmäßigen Gebieter“ aufmuntern könne, da Österreich doch kraft Friedensvertrages feierlich für alle Zeiten auf alle Rechte an diesem Territorium verzichtet habe. Den Einwand, dass im Krieg alle Mittel erlaubt seien, lässt sie nicht gelten, jedenfalls nicht für „heimliche Verrätherei“. Man werde durch die jetzige Strategie der Feindpropaganda in die Hände spielen, um „die Oesterreicher als Auführer fremder Völker, als wahre Demokraten zu erklären.“ Im Grunde fordere und erwarte man im Aufruf Johanns nichts anderes, als dass der König „dem Willen seiner Unterthanen folgen“ solle und untergrabe so die Achtung und Stellung des Monarchen.<sup>17</sup> Wie die Tagebücher von Friedrich Gentz zu erkennen geben, war die Stimme

15 TLA, Sammlung Rapp, Schubert 13, Hs. 7, fol. 46f.

16 HIRN, Erhebung, S. 256.

17 Zit. nach Hans von ZWIEDINECK-SÜDENHORST, Erzherzog Johann von Österreich im Feldzuge von 1809. Mit Benützung der von ihm hinterlassenen Acten und Aufzeichnungen, amtlichen und Privat-Correspondenzen, Graz 1892, S. 15; Wiedergabe des Briefes auch bei Viktor THEISS, Leben und Wirken Erzherzog Johanns. Bd. I/2: Im Kampfe um Österreichs Freiheit (1806–1809) (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 17), Graz 1963, S. 372–373; erwähnt ferner bei Josef FONTANA, Das Südtiroler Unterland in der Franzosenzeit 1796–1814. Voraussetzungen – Verlauf – Folgen (Schlern-Schriften 304), Innsbruck 1998, S. 396; Hans von VOLTELLINI, Forschungen und Beiträge zur Geschichte des Tiroler Aufstandes im Jahre 1809, Gotha 1909, S. 42.

der Kaisergattin nicht die einzige, die sich im Umfeld des Hofes ablehnend äußerte.<sup>18</sup>

## Die historiographische Beurteilung

### Allgemein

Die vorstehenden Ausführungen dürften verdeutlicht haben, dass die der Erhebung innewohnende Brisanz sowie die daraus resultierende brennende Frage nach einer legitimatorischen Fundierung den Zeitgenossen durchaus bewusst waren und entsprechend thematisiert wurden.

Aus diesem Befund ergibt sich die Frage nach der Resonanz der entsprechenden Diskussionen in der Historiographie. Hier zeigt schon eine oberflächliche Durchsicht der einschlägigen Literatur eine nur auf den ersten Blick erstaunliche Absenz dieser Problematik. Auf den zweiten Blick bzw. bei eingehenderer Reflexion lässt sich allerdings durchaus nachvollziehen, warum dem Problemkreis „Legitimation des Aufstandes“ so wenig Platz eingeräumt wurde. Frühe Historiographen hatten führende Positionen im Rahmen der Erhebung eingenommen. Von ihnen – namentlich seien hier Freiherr Joseph von Hormayr und Joseph Rapp genannt – war eine Reflexion über das legitimatorische Fundament des Aufstandes nicht zu erwarten. Rapp begnügt sich denn auch mit der ausführlichen Schilderung der gesetzlichen Maßnahmen Bayerns im Bereich des Kultus und dem Hinweis auf den Bruch des Preßburger Vertrages durch die Aufhebung der landständischen Verfassung.<sup>19</sup> Die Kriegserklärung Österreichs im April 1809 wurde mit der Pflicht zur „Selbsterhaltung und Unabhängigkeit“ als notwendig dargestellt, die Erhebung Tirols mit dem Hinweis auf die Freiheitskriege 1813/14 summarisch begründet.<sup>20</sup> Hormayr selbst, an der Formulierung des propagandistisch instrumentalisierten Artikels VIII des Preßburger Friedensvertrages offensichtlich maßgeblich beteiligt, deutet immerhin an, dass schon im Vorfeld der Verhandlungen die publizistische Ausschlichtung des folgenschweren Passus mit gedacht wurde.<sup>21</sup> Beda Weber verzichtete überhaupt auf jegliche Reflexion über die Berechtigung zum Aufstand.<sup>22</sup>

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Ereignisse von 1809 in zunehmendem Maße zu einem Kristallisationspunkt (deutsch-)tirolischer

18 Vgl. VOLTELINI, *Forschungen und Beiträge*, S. 65; differenziert nunmehr Josef DÜLFER, *Friedrich Gentz – Kampf gegen die Revolution und für das europäische Gleichgewicht*. In: DERS. (Hg.), *Kriegsbereitschaft und Friedensordnung in Deutschland 1800–1814* (Jahrbuch für historische Friedensforschung 3), Münster 1995, S. 39–56, hier S. 47 und 54; ferner Günther KRONENBITTER, *Wort und Macht. Friedrich Gentz als politischer Schriftsteller* (Beiträge zur politischen Wissenschaft 71), Berlin 1994, S. 272.

19 Josef RAPP, *Tirol im Jahre 1809*. Nach Urkunden dargestellt, Innsbruck 1852, S. 1–50.

20 RAPP, *Tirol*, S. 1–2.

21 Vgl. HORMAYR, *Hofer*, S. 121.

22 Vgl. Beda WEBER, *Andreas Hofer und das Jahr 1809*, mit besonderer Rücksicht auf Passeiers Teilnahme am Kampf, Innsbruck 1852.

Identität wurden<sup>23</sup>, waren in einschlägigen Publikationen ohnehin keine relevanten diesbezüglichen Ausführungen zu erwarten, die nur allzu leicht als kritisches Hinterfragen der Erhebung hätten interpretiert werden können. Das heißt aber nicht, dass man die Meinungsäußerungen der Zeitgenossen nicht wahrgenommen hatte; man interpretierte sie nur außerhalb ihres Entstehungs- und Kommunikationszusammenhangs. Musterbeispiel hierfür ist die bereits angesprochene Aufhebung der landständischen Verfassung (und damit einhergehend sämtlicher „Rechte und Freiheiten“ des Landes) anlässlich der Einführung der neuen bayerischen Konstitution im Mai 1808. Im Rahmen der bereits angedeuteten und noch weiter auszuführenden Legitimationsstrategie des Aufstandes wurden diese Aufhebung der „Landesverfassung“ und der damit einhergehende vermeintliche Bruch des Preßburger Friedensvertrages als eine der entscheidenden Ursachen für die Erhebung dargestellt. Dieser Erklärungsansatz wurde von der Historiographie nahtlos übernommen und von einer Historikergeneration zur anderen unkritisch tradiert: Die Tiroler Insurrektion sei demnach maßgeblich von diesem Schritt Bayerns mit bedingt worden.<sup>24</sup> Was dabei völlig übersehen wurde und wird, ist die Funktion dieses Topos bei den Zeitgenossen, der die säkulare Rechtfertigung des Aufstandes lieferte. Mit der historischen Wirklichkeit harmonierte diese Interpretation aber nur sehr bedingt: Die Aufhebung der landständischen Verfassung und damit auch der rudimentär verbliebenen „Rechte und Freiheiten“ des Landes erregte im Jahr 1808 außerhalb eines quantitativ überschaubaren Kreises ständischer Funktionsträger und regionaler Eliten kaum Aufsehen und traf speziell unter der ländlichen Bevölkerung kaum auf Resonanz<sup>25</sup>; ganz abgesehen davon, dass niemand die machtpolitische Rolle der Stände in den Jahren und Jahrzehnten vor 1808 überschätzen wird und die Vorstellung vom Inhalt und von der rechtlichen Bedeutung der „Landesfreiheiten“ vielfach nur mehr sehr vage war.<sup>26</sup> Dessen ungeachtet eignete sich das Diktum vom vermeintlichen „Verfassungsbruch“ durch Bayern hervorragend als propagandistisches Schlagwort im Vorfeld und während der Unruhen.

23 Laurence COLE, ‚Für Gott, Kaiser und Vaterland‘. Nationale Identität der deutschsprachigen Bevölkerung Tirols 1860–1914 (Studien zur historischen Sozialwissenschaft 28), Frankfurt a. M./New York 2000.

24 Z. B. Franz HUTER, Das Jahr 1809 in der Tiroler Geschichte. In: Tiroler Heimat 24 (1960), S. 101–110, hier S. 104; Franz-Heinz HYE, Die österreichische Grafschaft Tirol und der bayerische Einheitsstaat – Historische Betrachtungen zur Erhebung von 1809. In: Der Schlern 58 (1984), S. 251–262, hier S. 257–258; zuletzt – in diesem Punkt in einer langer Tradition stehend – Richard SCHÖBER, Der Gedanke des Föderalismus und der Selbstbestimmung in der Geschichte Tirols. In: DERS./Christoph HAIDACHER (Red.), Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag in Innsbruck (Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 33), Innsbruck 2006, S. 200–211, hier S. 203.

25 Josef HIRN, Tirols Erhebung im Jahre 1809, Innsbruck 1909, S. 67–68.

26 Helmut REINALTER, Aufklärung, Absolutismus, Reaktion. Die Geschichte Tirols in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Wien 1974, S. 119.



Bis vor wenigen Jahrzehnten neigte somit die Tiroler Geschichtswissenschaft stark dazu, zeitgenössische, in bestimmten kommunikativen Kontexten entstandene Aussagen und Wertungen von Beteiligten und ohne nähere quellenkritische Betrachtung weitgehend ungebrochen zu übernehmen.<sup>27</sup>

Dementsprechend selten findet man in der (Deutsch-)Tiroler Literatur Ausführungen über die Legitimation des Aufstands und zeitgenössische Legitimationsstrategien. Bei einer Sichtweise, der explizit oder zumindest implizit eine klare Rollenverteilung im Sinne eines bipolaren „Schwarz-Weiß-Schemas“ zugrunde liegt, müssen Erläuterungen zur Rechtfertigungsproblematik als überflüssig erscheinen. Noch in einer rezenten Publikation aus der Feder eines professionellen Historikers finden sich entsprechende Bemerkungen, die auf eine unreflektierte Gegenüberstellung von „guten Tirolern“ und „bösen Bayern respektive Franzosen“ hinauslaufen, wenn die Kämpfe Tirols gegen Frankreich und Bayern als „Konfrontation von Aggression und Defension, von Gottlosigkeit und Gottvertrauen, von Menschenverachtung und Heimatverbundenheit“<sup>28</sup> präsentiert und somit zeitgenössische Tiroler Mobilisierungs- und Propagandastrategien nahezu unverändert übernommen werden. Reflexionen über die 1809 mit erheblichen Aufwand verbreiteten Legitimationsstrategien erübrigen sich bei einer solchen Sichtweise natürlich.

Wenn folglich viele Veröffentlichungen (insbesondere älteren Datums) die im Jahr 1809 brennende Frage der Rechtfertigung des Aufstandes überhaupt thematisieren, dann nur pro forma und mit einem klaren, von vornherein feststehenden und den Erwartungen des potentiellen Rezipientenkreises entsprechenden Ergebnis.<sup>29</sup> Als Beispiel par excellence können die einleitenden Worte in einem 1907 in Innsbruck erschienenen, von Wladimir Kuk verfassten Werkes herangezogen werden, wo es unter anderem heißt:

*Mag man die Erhebung der Tiroler im Jahre 1809 in welchem Lichte immer betrachten, so wird man jedesmal zu dem Schlusse kommen, daß hierbei das Recht auf ihrer Seite stand, denn aus Treue erhoben sich die Tiroler! aus Treue gegen den angestammten Herrn, aus Treue für das alte Recht und den heiligen Glauben, aus Treue zu den Bedingungen des Traktates, welcher das Land an Bayern ausgeliefert, die aber von der neuen Regierung nicht eingehalten wurden. Der Kampf war aber auch ein Kampf des natürlichen Rechtes, welches jedem Einzelnen, sowie jedem Volke das Recht beimißt auf eine, seinem Wesen angemessene Existenz. Dieses Recht war dem Lande genommen, es galt nur das Recht des Stärkeren, ein Zustand der Willkür und der Gewalt, und jedermann, der die Kraft*

27 Womit sie sich nicht sonderlich von der Vorarlberger Historiographie unterscheidet: vgl. nunmehr Alois NIEDERSTÄTTER, „Die bayerische Knechtschaft“. Zur Bewertung der Jahre von 1806 bis 1814 in der Vorarlberger Landesgeschichtsschreibung. In: Gerhard HETZER/Bodo UHL (Hgg.), Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag (Archivische Zeitschrift 88/1-2), 2. Teilbd, Köln u. a. 2006, S. 643–653.

28 Franz-Heinz von HYE, Die Tiroler Schützen und ihre Geschichte. In Nord und Süd, in Vergangenheit und Gegenwart. In Grundzügen, Bozen 2001, S. 56.

29 Pars pro toto sei hier verwiesen auf Hans KRAMER, Andreas Hofer (An der Etsch und im Gebirge IX), Brixen <sup>10</sup>1974, S. 19.



*hierzu in sich fühlt und sich selbst treu bleiben will, wird sich von einem solchen aufgezungenen Zustande auch mit Gewalt befreien und das auferlegte Joch abschütteln.*<sup>30</sup>

Wladimir Kuk, Beamter in Innsbruck und Wien<sup>31</sup>, ging noch weiter, sei doch die „Empörung“ auch aus Sicht der katholischen Kirche gerechtfertigt gewesen, da der König von Bayern ein „Usurpator“ gewesen sei, „der den rechtmäßigen Regenten durch Gewalt vertrieben, und nun gewaltsam die Macht des vertriebenem [!] Herrschers an sich gerissen hatte [...]“. <sup>32</sup> Die aktive Teilnahme der Geistlichkeit an den Kämpfen sei „also vollkommen berechtigt“<sup>33</sup> und sogar in den Pflichten ihres geistlichen Amtes grundgelegt.

Im zeitlichen Umfeld der Jahrhundertfeiern 1909 wollte es schon viel bedeuten, wenn ein Autor ausnahmsweise die Frage der Legitimation überhaupt übergang. Diesen Weg beschritt beispielsweise Josef Hirn, der diesen Problemkreis in seinem umfassenden, hinsichtlich der ereignisgeschichtlichen Abläufe noch immer maßgeblichen Werk in beredtem Schweigen umschiffte.

Auch in der Ersten Republik und in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg änderte sich die dominante Sichtweise nicht, wenngleich sich gewisse Akzentuierungen verschoben. Die Treue zum Haus Habsburg-Lothringen verliert nach dem Ende der Monarchie an legitimatorischer Kraft und wird mit Blick auf die Situation der Tiroler Geschichtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit – Stichwort „Südtirolproblematik“ und der auch auf dem Terrain der Geschichtswissenschaft auszufechtende Kampf um die verlorene Landeseinheit<sup>34</sup> – durch andere Interpretationsmuster abgelöst. Nun wird der Aufstand von 1809 von maßgeblichen Exponenten der Tiroler Geschichtswissenschaft wie Hermann Wopfner mit Schlagwörtern wie „Völkerfreiheit“ und „völkische Selbstbestimmung“ etikettiert und folglich legitimiert.<sup>35</sup> Solche Ausführungen nehmen natürlich (implizit oder explizit) auch auf die Situation der deutschsprachigen Südtiroler Bezug, die sich in einer mit der Konstellation des Jahres 1809 vergleichbaren Lage befänden.

Besonders deutlich geht dies aus einem 1959 vom Tiroler Volkskundler Hermann Holzmann verfassten und in der Südtiroler Tageszeitung „Dolomiten“ veröffentlichten Artikel hervor. Holzmann betonte darin mit Nachdruck, die Erhebung 1809 sei

*keine einseitige Sache revolutionärer Bauern, keine Revolte einiger Gastwirte, die durch die Kontinentalsperre gelitten haben, keine Revolution, sondern eine Erhebung des ganzen Volkes im Einverständnis mit der österreichischen Regierung als Antwort des Vertragsbruches [sic!] Bayerns und Frankreichs.*

30 Wladimir KUK, *Tirols Heldenkampf* (Anno Neun, Bd. 1), Innsbruck 1907, S. 3–4.

31 Vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon, Bd. 4, Wien 1969, S. 383.

32 KUK, *Heldenkampf*, S. 4.

33 KUK, *Heldenkampf*, S. 5.

34 Vgl. Josef RIEDMANN, *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein in Tirol vornehmlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Ein Versuch*. In: *Tiroler Heimat* 57 (1993), S. 291–304.

35 Hermann WOPFNER, *Von der Ehre und Freiheit des Tiroler Bauernstandes*, Innsbruck 1934, S. 88.

*Die moralische und völkerrechtliche Stellung Tirols ist einwandfrei gegeben. Die Bauern und Schützen waren keine Rebellen und noch weniger Partisanen. Andreas Hofer war kein Partisanengeneral, sondern Schützenhauptmann der Passeirer Schützenkompanie.*<sup>36</sup>

Nähere Begründungen für die angeführten Thesen wurden von Holzmann nicht geliefert, vielmehr die formulierten Behauptungen als selbstverständlich und nicht hinterfragbar in den Raum gestellt. Auch der plötzliche Wechsel vom Perfekt bzw. Imperfekt hin zum Präsens – die „moralische und völkerrechtliche Stellung Tirols ist einwandfrei gegeben“ (Hervorhebung M. S.) – mutet nicht zufällig an, ist doch als Subtext das ständige Oszillieren zwischen dem Reden über 1809 und der Bezugnahme auf die Südtiroler Gegenwart von 1959 mehr als deutlich greifbar. Der Brückenschlag von 1809 zur Südtirolproblematik ist nicht nur bei Holzmann omnipräsent, die Ausgangslage „Fremdherrschaft“ schien hier wie dort dieselbe zu sein: Der Kampf Tirols 1809 war legitim, somit auch der aktuelle Kampf der Südtiroler um ihre Rechte. Auch hier werden zeitgenössische Wertvorstellungen und Sichtweisen auf ein historisches Geschehen projiziert<sup>37</sup>, war doch die Kategorie der „Fremdherrschaft“ als legitimatorisches und motivierendes Argument 1809 selbst in Tirol praktisch nicht präsent – was nicht weiter überrascht, handelt es sich doch um einen Kampfbegriff des Nationalismus, der erst nach den Freiheitskriegen zu einem nahezu allgegenwärtigen Schlagwort wurde.<sup>38</sup> Wenn ganz vereinzelt im Tirol des Jahres 1809 das „französische Joch“, unter dem die „Deutschen“ stöhnten, thematisiert wurde, dann ausschließlich von Angehörigen des Bürgertums und bürokratischer und intellektueller Eliten. Der Stoßseufzer des Innsbrucker Juristen Anton Knoflach im November 1809 „O ihr Deutschen! Sklaven Frankreichs!“<sup>39</sup> stieß auch im Gespräch mit einem führenden bayerischen Verwaltungsbeamten auf Zustimmung: „Hätten alle Deutschen getan wie die Tiroler, sagten sie, wir würden nicht unter dem französ. Despotism. schmachten.“<sup>40</sup> Keine Verwendung fand ein solches Argumentationstopos dagegen bei Proklamationen und Aufrufen, die sich an ein numerisch großes, überwiegend rural geprägtes Publikum wandten. Bei diesem Adressatenkreis war auf diese Weise wohl wenig zu erreichen.

36 Hermann HOLZMANN, Die Schlüsselstellung Tirols 1809. Das moralische Recht der Erhebung Tirols. In: „Dolomiten“ vom 9. April 1959, Nr. 81, S. 26.

37 Musterbeispiel Karl PAULIN, Tirols Kampf um Freiheit und Recht. 1809. Andreas Hofers Leben, sein Kampf für Heimat und Freiheit, sein heldenhaftes Sterben, Bozen 1959.

38 Vgl. umfassend Christian KOLLER, Fremdherrschaft. Ein politischer Kampfbegriff im Zeitalter des Nationalismus, Frankfurt a. M. 2005; zur Verwendung in den Jahren 1806–1814 bes. S. 150–190; ferner Christian KOLLER, „Die Fremdherrschaft ist immer ein politisches Uebel“: Die Genese des Fremdherrschaftskonzepts in der politischen Sprache Deutschlands im Zeichen umstrittener Herrschaftslegitimation. In: Helga SCHNABEL-SCHÜLE/Andreas GESTRICH (Hgg.), Fremde Herrscher – fremdes Volk: Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechseln in Europa (Inklusion/Exklusion 1), Frankfurt a. M. 2006, S. 21–40.

39 Anton KNOFLACH, Tagebuch über die Ereignisse in Innsbruck im Jahre Neun, hg. von Franz SCHUMACHER (Anno Neun 13), Innsbruck 1909, S. 85.

40 KNOFLACH, Tagebuch, S. 84.

Die Sicht der Historiographie auf den Aufstand und seine Rechtfertigung war somit ganz wesentlich durch die jeweiligen Zeitumstände und den Wertehorizont des einzelnen Geschichtsschreibers mitbestimmt, und entsprechend variierten die implizit oder (seltener) explizit enthaltenen dominanten Rechtfertigungstopoi vor dem sich wandelnden gesellschaftlichen Hintergrund. Von „Kaisertreue“ (Monarchie) über „Selbstbestimmung“ respektive „Kampf gegen Fremdherrschaft“ (Erste Republik, Nachkriegszeit) bewegte sich der Legitimationsdiskurs in seiner jüngsten Ausprägung ansatzweise in Richtung „Demokratie“, ohne dass dieses Interpretationsangebot für die Ereignisse von 1809 jene Verbreitung und Wirkmächtigkeit entfaltet hätte wie die zuerst genannten. Erstmals schimmert diese Sichtweise 1984 durch, als sich das Jahr 1809 zum 175. Mal jährte: Wolfgang Pfaundler und Werner Köfler klassifizierten die Ereignisse von 1809 als „Volkserhebung“ und erklärten aus diesem Charakter der Erhebung die bereits angesprochenen Vorbehalte von Teilen des Wiener Hofes gegenüber der „Insurrektionsstrategie“. Es erscheint aber bezeichnend, dass sich der Erklärungsansatz, 1809 als Emanation (proto)demokratischer Strömungen zu sehen, nicht durchgesetzt hat<sup>41</sup> (wohingegen beispielsweise das „Landlibell“ bis in die jüngere Vergangenheit auch von ausgebildeten Historikern mit dem Schlagwort „Demokratie“ in Verbindung gebracht wurde).<sup>42</sup> Dies überrascht insofern, als der Brückenschlag vom Aufstand 1809 zur „Demokratie“ in der Tiroler Forschungstradition *in nuce* angelegt war – beispielsweise wenn die Ereignisse als Freiheitskampf einer „volksfrommen und volksfreien Welt“<sup>43</sup> [sic!] gesehen wurden, in der „das Volk selbst“<sup>44</sup> Handlungsträger gewesen sei. Zu einer denkbaren Weiterentwicklung der ex-post-Legitimation durch die Geschichtswissenschaft im Sinne einer Konfrontation eines (proto)demokratischen Volkes gegen Fürstenwillkür kommt es jedoch in der Geschichtswissenschaft nicht. Schon die diesbezüglichen Ausführungen aus der Feder von Georg Mühlberger in der umfassenden vierbändigen „Geschichte Tirols“ kehren wieder zum altbekannten Topos des Kampfes gegen „Fremdherrschaft“ zurück und stellen als Rechtfertigung ausschließlich auf den subjektiven Horizont der beteiligten Kämpfer ab, die durch das Eingreifen Österreichs und die von Hormayr entfaltete Propagandatätigkeit „gänzlich überzeugt von der Rechtmäßigkeit ihres Unterfangens“ gewesen seien.<sup>45</sup>

41 Eine in dieser Weise zu interpretierende Andeutung findet sich allenfalls bei Franz-Heinz HYE, *Tirol und der bayerische Einheitsstaat*, S. 257, wo auf die in Tirol aufgrund der landständischen Verfassung gegebene „breiteste[n] politische[n] Resonanz-Schichte“ verwiesen wird.

42 Vgl. hierzu Martin Paul SCHENNACH, *Zur Rezeptionsgeschichte des Tiroler Landlibells von 1511*. In: Klaus BRANDSTÄTTER/Julia HÖRMANN (Hgg.), *Tirol – Österreich – Italien. Festschrift für Josef Riedmann zum 65. Geburtstag* (Schlern-Schriften 330), Innsbruck 2005, S. 577–592.

43 Franz HUTER, *Das Jahr 1809 in der Tiroler Geschichte*. In: *Tiroler Heimat* 24 (1960), S. 101–110, hier S. 110.

44 Franz HUTER, *Das Jahr 1809 und wir*. In: *Tiroler Heimat* 23 (1959), S. 7–10, hier S. 10.

45 Vgl. Georg MÜHLBERGER, *Absolutismus und Freiheitskämpfe (1665–1814)*. In: Josef FONTANA u. a., *Geschichte des Landes Tirol*. Bd. 2. Bozen/Innsbruck/Wien 1986, Zitate S. 513 und 516.

## Die Ausnahmen: Voltolini und Merkl

Im Gegensatz zur zeitgenössischen Sichtweise wurden somit in Summe Fragen der Legitimation des Aufstandes in der Tiroler Historiographie bestenfalls am Rande und stets vor dem Wertehorizont des Schreibenden thematisiert.

Dennoch gibt es zwei Aufsätze, die gerade diesen Punkt zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen. Fasst man die Verfasser der beiden Beiträge ins Auge – es handelt sich um Hans von Voltolini und Adolf Julius Merkl – so fallen bereits auf den ersten Blick Gemeinsamkeiten ins Auge, die beide deutlich aus der Masse jener hervorheben, die sonst über 1809 zu schreiben pflegten. Es handelte sich um Juristen (Voltolini war überdies *sub auspiciis Imperatoris* promovierter Historiker und Absolvent des Instituts für österreichische Geschichtsforschung), die nicht oder nur periodisch in regionale persönliche Netzwerke professioneller Historiker eingespannt und zumindest zum Zeitpunkt der Publikation der einschlägigen Arbeiten außerhalb Tirols wirkten.<sup>46</sup> Dass es sich beide Male um Juristen handelt, ist mit Sicherheit kein Zufall: Die rechtswissenschaftliche Ausbildung und dementsprechend unterschiedliche wissenschaftliche Sozialisation sensibilisierten von Voltolini wie Merkl wohl von vornherein für die dem Aufstand immanente Problematik des Widerstandsrechtes. Dennoch nähern sich von Voltolini und Merkl der Fragestellung aus ganz anderen Perspektiven. Voltolini war bereits 1909 mit einer Arbeit über den Aufstand hervorgetreten, die deutlich andere Akzente setzte als das hinsichtlich des Ereignisablaufes noch immer unverzichtbare Werk von Josef Hirn. Während Letzterer im Vorwort durchaus auf Erwartungshaltungen eines anlässlich der 100-Jahr-Feiern patriotisch gestimmten Publikums eingeht, zielt Voltolini ausdrücklich darauf ab, den „Glorienschein der Legende“, die „die Schwächen verdeckt, die Heldentaten vergrößert“, zu entfernen.<sup>47</sup> Auch in Bezug auf Quellenkritik – z. B. bei der Verwendung von Ego-Dokumenten – stellt Voltolinis Publikation das Hirn'sche Pendant in den Schatten. Insbesondere erweist sich Voltolini als Meister darin, zeitgenössische Kommunikationsstrukturen zu erkennen und darzustellen. Dies zeigt sich speziell bei seinen Ausführungen über die Legitimation des Aufstandes durch die Beteiligten. Nach der Darlegung, dass die Aufhebung der landständischen Verfassung durch Bayern 1808 außerhalb eines engen Zirkels nur sehr beschränkt Widerhall fand – jedenfalls nicht die Erbitterung auslöste, die zu einer Erhebung motivieren oder auch nur dazu beitragen könnte – enttarnt er auch die Behauptung vom dadurch vermeintlich begangenen Bruch des Preßburger Friedens als Propaganda und Rechtfertigungsstrategie.<sup>48</sup>

46 Zu Voltolini vgl. Wilhelm BRAUNEDER, *Juristen in Österreich 1200–1980*, Wien 1987, S. 257–260; Emanuele CURZEL, *Presentazione*. In: Hans von VOLTELINI, *Le circoscrizioni giudiziarie del Trentino fino al 1803*, a cura di Emanuele CURZEL, Trento 1999, S. XIII–XXX, hier S. XIII–XVII.

47 VOLTELINI, *Forschungen und Beiträge*, S. VIII–IX.

48 VOLTELINI, *Forschungen und Beiträge*, S. 24–33.

Diesen Aspekt, den er 1909 nur kurz gestreift hat, greift Voltolini zwei Jahre später in einem eigenen Aufsatz nochmals auf und weist dabei schlüssig nach, dass die Klausel VIII des Preßburger Friedensvertrages „et non autrement“ bei Vertragserrichtung keinesfalls den ihr später in der Tiroler und österreichischen Propaganda zugeschriebenen Sinn hatte.<sup>49</sup>

Adolf Julius Merkl, einer der herausragendsten österreichischen Juristen des 20. Jahrhunderts und neben Hans Kelsen Mitbegründer der „Reinen Rechtslehre“<sup>50</sup>, widmete sich erstmals anlässlich des 150-Jahr-Jubiläums der Frage nach der Rechtfertigung der Tiroler Erhebung. Der damals publizierte Beitrag wurde noch vom Autor selbst erweitert und 1970 in der Festschrift für Nikolaus Grass postum neuerlich publiziert.

Die Herangehensweise Merkls ist eine gänzlich andere als jene Voltolinis. Er anerkennt, dass auf der Ebene des positiven Rechts der Aufstand „ein revolutionäres, strafrechtlich also als Hoch- und Landesverrat zu deutendes Unternehmen“ darstellte.<sup>51</sup> Durch einen Rekurs auf das Naturrecht gelingt es ihm jedoch, die Erhebung zu rechtfertigen, da sich 1809 das „Recht des Widerstandes gegen eine unsittlich begründete oder unsittlich ausgeübte Staatsgewalt“ manifestiert habe.<sup>52</sup> Als (nahezu) zeitgenössischen Beleg zieht er den Völkerrechtslehrer und einen der Begründer des „klassischen Völkerrechts“, Emer de Vattel, und dessen Werk „Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires de nations et de souverains“ heran: Bei der Behandlung der Abtretung im Rahmen eines Friedensvertrages stellt dieser die Behauptung auf, dass diese Zession nur die vertragsschließenden Parteien binde, nicht jedoch die vom bisherigen Staatsverband getrennte Provinz, die sich rechtmäßig („légitimement“) gegen den Übergang an den neuen Staat wehren könne.<sup>53</sup>

Im Gesamtwerk des Staats- und Verwaltungsrechtlers und ausgesprochenen Rechtspositivisten Merkl muten diese Ausführungen über die legitimatorische Funktion des Naturrechts auf den ersten Blick überraschend an.<sup>54</sup> Hierbei

49 Hans von VOLTOLINI, Die Klausel „non autrement“ des Preßburger Friedens. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 32 (1911), S. 113–164; sehr zustimmende Rezension von Hermann WÖPFNER. In: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, 25 (1911), S. 175–177.

50 Vgl. BRAUNEDER, Juristen, S. 300–304; Wolf-Dietrich GRUSSMANN, Adolf Julius Merkl, Leben und Werk (Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts 13), Wien 1989.

51 Adolf MERKL, Widerstand! Zur Volkshebung der Tiroler 1809. Eine rechtshistorische Untersuchung. In: Louis CARLEN/Fritz STEINEGGER (Hgg.), Festschrift Nikolaus Grass. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern, Bd. I, Innsbruck/München 1974, S. 719–723, S. 721.

52 MERKL, Volkshebung, S. 722.

53 Vgl. MERKL, Volkshebung, S. 721.

54 Vgl. jedoch Adolf MERKL, Das Widerstandsrecht gegen die Staatsgewalt im Lichte christlicher Ethik. In: Joseph HÖFFNER/Alfred VERDROSS/Francesco VITO (Hgg.), Naturordnung in Gesellschaft, Staat, Wirtschaft. Festschrift für Johannes Messner, Wien/Innsbruck 1961, S. 467–480 (ebd., S. 472 über Tirol 1809 mit dem gegenteiligen Ergebnis, wonach sich „dieser Aufstand doch als Verletzung der Gehorsampfpflicht gegenüber der staatlichen Autorität dargestellt“ habe).

darf man jedoch nicht den zeithistorischen Hintergrund – die Erstfassung des Aufsatzes stammt aus dem Jahr 1959 – außer Acht lassen. Das in den Jahrzehnten zuvor in den Hintergrund getretene Naturrecht feierte angesichts der katastrophalen Folgen der nationalsozialistischen Herrschaft nach 1945 ein Revival.<sup>55</sup> Dabei stellte die Frage der Rechtmäßigkeit von Widerstand gegen eine offensichtlich jeder Gerechtigkeit Hohn sprechende staatliche Ordnung eine der zentralen rechtsphilosophischen Fragen der Nachkriegszeit dar (man denke nur an die Radbruch'sche Formel).<sup>56</sup> Auch für Merkl selbst traten trotz prinzipieller Bejahung der Reinen Rechtslehre rechtsethische Probleme in der Nachkriegszeit zunehmend in das Blickfeld seiner wissenschaftlichen Tätigkeit, wobei die Beschäftigung mit dem Widerstandsrecht zu einem zentralen Thema seines Alterswerkes wurde.<sup>57</sup>

Merkl's Argumentation im angeführten Aufsatz ist freilich diskutabel. Dies betrifft zunächst das methodische Vorgehen. Merkl's Beitrag berührt drei Ebenen, ohne diese klar zu trennen: erstens die Völkerrechtswissenschaft; zweitens die Rechtsphilosophie und drittens den konkreten Ablauf der Erhebung. Die Bezugnahme auf Emer de Vattel, dessen Bedeutung für die weitere Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft und -praxis vor allem der anglo-amerikanischen Welt erheblich war, ist beileibe kein Zufall: Dieser, ein Schüler des Naturrechtslehrers Christian Wolff, strebt in seinem Werk die Synthese von Völkerrechtspraxis und naturrechtlicher Systematik an<sup>58</sup> – im Gegensatz zu Völkerrechtspositivisten wie beispielsweise dem nicht minder bedeutenden Johann Jakob Moser, die das Völkerrecht aus Staatsverträgen und der Gewohnheit der Staaten und Herrscher (nicht jedoch aus naturrechtlichen Überlegungen) ableiten. Der von Merkl angezogene Paragraph aus de Vattels Werk, wonach im Zuge einer Gebietsabtretung zedierte Territorien selbst über ihre weitere staatliche Zugehörigkeit entscheiden könnten, ist zwar für die weitere Völkerrechtsentwicklung zukunftsweisend, gibt allerdings in keiner Weise die Völkerrechtspraxis zum Zeitpunkt der Publikation des Werkes (1758) – Stichwort Kabinettskriege – wieder, geschweige denn die Praxis der napoleonischen Zeit.

55 Vgl. nur Hans Dieter SCHELAUSKE, *Naturrechtsdiskussion in Deutschland. Ein Überblick über zwei Jahrzehnte 1945–1965*, Köln 1968.

56 Vgl. u. a. Maja BLECKMANN, *Barrieren gegen den Unrechtsstaat? Kontinuitäten und Brüche in den rechtsphilosophischen Lehren Alfred Manigks, Gustav Radbruchs und Felix Hollacks angesichts des Nationalsozialismus* (Fundamenta juridica 47), Baden-Baden 2004; einen Überblick über die Auswirkungen auf die Verfassungen der deutschen Länder und auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nunmehr bei Wilhelm BRAUNEDER, *Vom Tyrannenmord zum „no logo“*. Das Widerstandsrecht in historischer Perspektive. In: Emil BRIX/Jürgen NAUTZ/Klaus THIEN (Hgg.), *Zivilcourage* (Civil Society der Österreichischen Forschungsgemeinschaft 8), Wien 2004, S. 59–72, hier S. 66.

57 Vgl. GRUSSMANN, Merkl, S. 44–45.

58 Vgl. Arthur NUSSBAUM, *Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung*, München/Berlin 1960, S. 164–182; Karl-Heinz ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, München 1994, § 37 II 4–5.

Vor dieser Folie eine Analyse des Tiroler Aufstands versuchen zu wollen, bringt nur einen sehr beschränkten Erkenntnisgewinn. Man kann natürlich im Einzelfall prüfen, ob sich aus dem Werk eines Autors eine theoretische Legitimation für den Tiroler Aufstand extrahieren lässt – womit aber aufgrund der Beliebigkeit der Auswahl wenig gesagt ist. Ebenso könnte man zum Schluss kommen, dass nach den 1738 erschienenen „Elementa iuris naturae et gentium“ von Johann Gottlieb Heineccius die Tiroler „Empörung“ eindeutig als verbotene Rebellion zu klassifizieren wäre.<sup>59</sup> Man kann noch weiter gehen: Natürlich war in der gesamten abendländischen Philosophie die Frage, wann einer Obrigkeit der Gehorsam verweigert respektive diese von den Untergebenen bekämpft werden kann, einer der grundlegenden, vielfach diskutierten Problemkreise.<sup>60</sup> Für die Frage der Rechtfertigung einer konkreten Erhebung ist das Oszillieren zwischen Rechtsphilosophie/Völkerrecht und den Ereignissen vor Ort aufgrund der angesprochenen Problematik aber nur zielführend, wenn völkerrechtliche oder rechtsphilosophische Aspekte in den vornehmlich zu analysierenden zeitgenössischen Legitimationsdiskursen thematisiert werden, wofür die Arbeit Voltelinis ein gelungenes Beispiel darstellt. Ex post Legitimationen zu konstruieren (oder deren Fehlen zu monieren) ist dagegen methodisch bedenklich und hinsichtlich des Erkenntnisgewinns unfruchtbar.

## Legitimation – wem gegenüber? Die Adressaten Legitimation „nach außen“

„Ich bin stolz darauf, ein Tiroler zu seyn, wenn schon alles uns als Rebellen verflucht.“<sup>61</sup> Mit diesen Worten reagierte Anton Knoflach auf die Außenwahrnehmung der Tiroler durch Bayern und Frankreich. In der Tat war bei den politischen und militärischen Akteuren auf bayerischer und französischer Seite die Wahrnehmung durch den eigenen Standpunkt prädestiniert: Durchgehend werden die Tiroler als „Insurgenten“, „Rebellen“ oder „Aufständische“, fallweise noch als „brigands“ bezeichnet und die Erhebung durchgehend als unrechtmäßig verurteilt. Im Übrigen zeigen sich dabei durchaus Varianten, im Speziellen zwischen französischen und bayerischen,

59 Vgl. Johann Gottlieb HEINECCIUS, Grundlagen des Natur- und Völkerrechts (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 2), Frankfurt a. M./Leipzig 1994, § 226, S. 497–498.

60 Vgl. nur Angela DE BENEDICTIS/Karl Heinz LINGENS (Hgg.), Wissen, Gewissen und Wissenschaft im Widerstandsrecht (16.–18. Jh.); Sapere, coscienza e scienza nel diritto di resistenza (XVI–XVIII sec.) (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 165), Frankfurt a. M 2003; Frank GRUNERT, Sovereignty and resistance. The development of the right of resistance in German natural law. In: Ian HUNTER (Hg.), Natural law and civil sovereignty. Moral right and state authority in early modern political thought, Basingstoke/New York 2002, S. 123–138; Jürgen-Burkhard KLAUTKE, Recht auf Widerstand gegen die Obrigkeit? Eine systematische-theologische Untersuchung zu den Bestreitungs- und Rechtfertigungsbemühungen von Gewaltanwendung gegen die weltliche Macht (bis zum 18. Jahrhundert), 2 Bde., Kampen 1994.

61 KNOFLACH, Tagebuch, S. 40.



handelnden Personen. Französische Akteure neigen stärker dazu – trotz grundsätzlicher Verurteilung der Tiroler Aktionen – der bayerischen Herrschaft zumindest eine Teilschuld am Ausbruch des Aufstandes zuzuweisen, da die bayerische Verwaltung zu wenig auf spezifische regionale Befindlichkeiten und Verhältnisse Rücksicht genommen hätte. Außerdem neigen mehrere französische Exponenten dazu, die Tiroler als von der österreichischen Propaganda verblendet darzustellen, die sie mit Verheißungen zur Erhebung gedrängt und deren Agitation den Tirolern über Monate hinweg die wahre Kriegslage verschleiert hätten. Geradezu exemplarisch und durchgehend lässt sich diese Wahrnehmung beim französischen Gesandten in München, Louis Guillaume Otto<sup>62</sup>, nachweisen. Er weist nachdrücklich darauf hin, dass die seitens der Aufständischen ins Treffen geführte Liebe zum Haus Habsburg-Lothringen wohl kaum maßgeblich gewesen sei (wobei er nicht vergisst, den Widerstand der Tiroler gegen die josephinischen Reformen zu erwähnen). Dennoch glaubt er angesichts der österreichischen Emissäre, die die Unzufriedenheit bewusst schürten, angesichts der deutlichen Unterstützung durch das österreichische Kaiserhaus und angesichts der propagandistischen Einflüsterungen, dass ein Großteil der Bevölkerung weder die Tragweite noch die Konsequenzen ihres Tuns habe abschätzen können: Es handle sich um ein „peuple égaré“<sup>63</sup>. Dabei hebt er hervor, dass die unsensible, auf regionale Befindlichkeiten nicht ausreichend Rücksicht nehmende bayerische Verwaltung den Boden für die letztlich im Aufstand mündende Unzufriedenheit bereitet habe.

Diese Sichtweise hatte ebenso auf höherer Ebene Anhänger, wie das Beispiel des italienischen Vizekönigs und Stiefsohnes Kaiser Napoleons, Prinz Eugène<sup>64</sup>, zu illustrieren vermag, der sich ganz ähnlicher Argumentationsschemata bedient wie der Gesandte Otto. Auch er bemängelt die fallweise Unvernunft Bayerns in der administrativen Praxis<sup>65</sup>, betont jedoch die für das Land Tirol unglückseligen Agitationen Österreichs und der Anführer des Aufstandes, die auf Irreführung und Täuschung der Bevölkerungsmehrheit abgezielt hätten.<sup>66</sup> Deren „esprits simples et crédules“ hätten sich durch „bruits ridicules“ beeinflussen lassen.<sup>67</sup> „Ignorants“<sup>68</sup> wie sie seien, ließen sie sich durch „nouvelles

62 Zu Otto vgl. nur Jacques HENRI-ROBERT, *Dictionnaire des diplomates de Napoléon. Histoire et dictionnaire du corps diplomatique consulaire et impérial*, Paris 1990, S. 280–283; Raymonde DUNAN, *L'ambassadeur Otto de Mosloy d'après des lettres inédites*, Paris 1955 (hinsichtlich seiner Mission in München 1803 bis 1810).

63 „Verirrtes Volk“: So Otto in einem Schreiben vom 18. Oktober 1809 an den französischen Außenminister Champagny, zit. nach VÖLTELINI, *Beiträge und Forschungen*, S. 384.

64 Vgl. hierzu Jean AUTIN, *Eugène de Beauharnais: De Joséphine à Napoléon*, Paris 1989; René BLÉMUS, *Eugène de Beauharnais (1781–1824). L'honneur à tout vent*, Paris 1993; ferner noch immer Carola OMAN, *Napoleon's Viceroy. Eugène de Beauharnais*, London 1966.

65 Vgl. *Mémoires et correspondance politique et militaire du Prince Eugène*, publiés, annotés et mis en ordre par Albert du Casse, Bd. 6, Paris 1859, S. 123–124.

66 Vgl. z. B. *Mémoires et correspondance*, S. 123–124, 168, 183, 238, 255.

67 *Mémoires et correspondance*, S. 238 („einfache und leichtgläubige Gemüter“, die sich durch „lächerliche Gerüchte“ beeinflussen ließen).

68 *Mémoires et correspondance*, S. 255.

ridicules“<sup>69</sup> aufhetzen. Prinz Eugène selbst bekundete in seinen Memoiren denn auch, diese „populations fanatisées plutôt que coupables“ zu bedauern<sup>70</sup>, was aufgrund seines klar auf eine möglichst unblutige Pazifizierung des Landes abzielendes Verhalten durchaus glaubwürdig erscheint. Diese Einschätzung der Lage der Tiroler wurde durchaus auch von hohen französischen Militärs geteilt, beispielsweise von General Vignolle, der beim Herbstfeldzug 1809 dem Prinz Eugène unterstanden und bereits im Mai 1810 seine (nur handschriftlich überlieferten) Erlebnisse niedergeschrieben hatte.<sup>71</sup> Und auch ein Anfang August 1809 im französischen Hauptquartier erstelltes Gutachten über die in den vorangegangenen Wochen in Tirol publizierten Proklamationen und Kundmachungen, die beim neuerlichen Einmarsch in Innsbruck erbeutet worden waren, fiel dementsprechend aus: Man würde darin nur haarsträubende Lügen finden; die Misserfolge der österreichischen Waffen würden entweder gar nicht erwähnt oder beschönigt. Bei den „malheureux paysans“ würde der Eindruck erweckt, als würde allein ihr Widerstand bereits ausreichen, „pour faire capituler les français.“<sup>72</sup>

Natürlich darf man nicht vergessen, dass derartige Ausführungen nicht zweckfrei im Raum standen.<sup>73</sup> Insbesondere der auf französischer Seite immer wieder zu findende und auch von Napoleon deutlich formulierte Vorwurf<sup>74</sup> einer unnötig Konflikte provozierenden bayerischen Herrschaftspraxis in Tirol diene ab der Jahreswende 1809/1810 auch dazu, die Abtrennung des südlichen Tirols von Bayern und dessen Anschluss an das Königreich Italien vorzubereiten und die Notwendigkeit dieses Schrittes zu untermauern<sup>75</sup> – dementsprechend wehrten sich Vertreter Bayerns ebenso entschieden gegen diese Beschuldigung und betonten demgegenüber die verbotene österreichische Intervention in ihren Herrschaftsraum.<sup>76</sup>

Umgekehrt bereitete die Wahrnehmung der Tiroler als ein „unglückliche[s] irreführte[s] Volk“<sup>77</sup>, als eine verführte, weitgehend unverständige Masse,

69 Mémoires et correspondance, S. 183.

70 Mémoires et correspondance, S. 164 („mehr fanatisierte als schuldige Bevölkerung“).

71 Paris, Service historique de l'armée de terre, côte 1M735, S. 3–4.

72 Paris, Service historique de l'armée de terre, Correspondance de l'armée d'Allemagne, C<sup>2</sup> 95) („Analyse des pièces apportées d'Innsbruck“, ohne nähere Datierung) („unglückselige Bauern“; „um die Franzosen zur Kapitulation zu bringen“).

73 Vgl. zudem Marcel DUNAN, Napoléon et l'Allemagne. Le système continental et les débuts du royaume de Bavière 1806–1810, Paris 1942, S. 254–259 und 267–270.

74 Sehr deutlich in seinem Brief an den französischen Außenminister vom 9. Jan. 1810, vgl. Correspondance de Napoléon I<sup>er</sup>, publiée par ordre de l'empereur Napoléon III. Bd. 20, Paris 1866, Nr. 16118; vgl. ergänzend auch ebd., Nr. 16085 und 16095; ferner DUNAN, Napoléon et l'Allemagne, S. 269.

75 Hierzu zuletzt Reinhard STAUBER, Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750–1820 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 64), Göttingen 2001; ferner Eberhard WEIS, Montgelas und Tirol (1806–1814). In: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum 78 (1998), S. 209–228, bes. S. 217–225.

76 Vgl. nur VOLTELINI, Beiträge und Forschungen, S. 392–395.

77 So General Wrede an König Max Joseph in BHStA, Kriegsarchiv, Feldzugsakten, Feldzug gegen Tirol und Vorarlberg, Bund 449, 12. Mai 1809.

den Boden für eine Befriedungstaktik, die nicht primär auf militärische Repression, sondern auf eine möglichst unblutige, dauerhafte Pazifizierung des Landes setzte.

Ungeachtet der hier nur angedeuteten Wahrnehmungsdifferenzen war die fehlende Legitimation der Tiroler Erhebung bei den militärischen wie politischen Akteuren auf französischer und bayerischer Seite unbestritten. Auch wenn man *en détail* durchaus unterschiedliche Akzente setzte, waren und blieben die Tiroler Rebellen „des paysans révoltés contre leur souverain légitime“<sup>78</sup>. Ihnen gegenüber mussten Legitimationsversuche von vornherein auf unfruchtbaren Boden fallen – und richteten sich folglich auch nicht an sie. Dasselbe gilt natürlich unter umgekehrten Vorzeichen für Feinde des napoleonischen Frankreichs wie England oder Spanien: Hier konnten die Tiroler von vornherein auf Sympathien zählen, ohne ihre Aktionen rechtfertigen zu müssen.

Somit ist der Befund nicht überraschend, dass Legitimationsansätze, die sich ausdrücklich an auswärtige Adressaten wenden, äußerst rar gesät waren. Für September 1809 ist so belegt, dass die Gemeindeausschüsse von Laas und Eysrs (Vinschgau) dem Kleinen Rat des benachbarten Graubünden eine Stellungnahme zukommen ließen, die auf eine mehrseitige Flugschrift („Telegraph aus Graubünden“) eingeht. In dieser seien die Erhebung als Empörung, die Beteiligten als Ansammlung von Mördern und Räubern dargestellt worden, weshalb man sich zu einer Erwiderung veranlasst sah und gleichzeitig um den Erhalt gutnachbarschaftlicher Beziehungen bat.<sup>79</sup> Auch hier findet man das schon zu erwartende Repertoire an Rechtfertigungstopoi: Man konzidiert zwar die grundsätzliche gottgewollte Pflicht der Untertanen zur Unterwerfung unter den herrscherlichen Willen, betrachtete diese aber im eigenen Fall mit Blick auf die kirchenpolitischen Maßnahmen Bayerns als aufgehoben: „Die göttliche Pflicht, dem Fürsten zu gehorsamen, höret aus göttlichem Rechte auf, sobald seine Gesetze geradezu und unleugbar mit dem Gesetze Gottes im Widerspruche steht; und nichts ist augenfälliger diesem Gesetze zuwider, als die vielen Unternehmungen des Königs von Bayern wider dem [!] Glauben, der Sitten, der Kirche und ihrer heilige Hierarchie“. Ferner verwies man auf die Verletzung des Preßburger Friedensvertrages, der angeblich nur eine „bedingte Übergabe“ des Landes an Bayern vorgesehen habe. Zudem kontrastiert das Schreiben die „Unmenschlichkeiten“ des alliierten Militärs mit dem eigenen untadeligen Verhalten im Felde.

Im Übrigen bleibt der Befund, dass bewusst an außertiroliche Adressaten gerichtete Legitimationsversuche die Ausnahme von der Regel bleiben. Als instruktives Beispiel sei hier auf die Kontaktaufnahmen seitens der

78 Paris, Service historique de l'armée de terre, Correspondance de l'armée d'Allemagne, C<sup>2</sup> 94, 20. Juli 1809.

79 Staatsarchiv München, Ministerium des Äußeren 7371, Sept. 1809 (keine nähere Datierung).

Tiroler Aufständischen mit Salzburg verwiesen, wo man sich nicht lange mit Rechtfertigungsversuchen aufhielt. Teilweise versuchte man sie mit Drohungen zur Teilnahme zu bewegen, teilweise lockte man sie mit Hinweis auf die Tiroler „Rechte und Freiheiten“, an denen man auch sie im Fall einer Beteiligung an der Erhebung partizipieren lassen wollte.<sup>80</sup>

### Legitimation nach innen

Primäres Zielpublikum der Legitimationsansätze waren somit innertirolesche Adressaten – was bei Betrachtung der bisherigen Forschung zum Jahr 1809 in Tirol insofern überrascht, als hier zwar regelmäßig der Stadt/Land-Gegensatz hervorgehoben wird, ansonsten jedoch gerade die ländliche Bevölkerung als weitgehend homogener, einheitlich handelnder Block von Akteuren präsentiert wird. Nur für die Schlussphase des Aufstandes im November 1809 werden die Konflikte zwischen der Kriegs- und Friedenspartei thematisiert, wobei sich die einschlägigen Forschungen stark auf die Rolle des Anführers Andreas Hofer und dessen Wankelmut fokussierten.<sup>81</sup>

Just dieses Bild einer homogenen Tiroler Widerstandsfront ist jedoch revisionsbedürftig. Auch in den Gemeinden und ländlichen Gerichten als genossenschaftlichen Organisationsformen kam es fast durchgehend zu Auseinandersetzungen um die Meinungsführerschaft zwischen ‚Falken‘ und ‚Tauben‘, wobei Erstere Anhänger der Erhebung und einer weiteren militärischen Konfrontation waren, Zweitere dagegen dieser skeptisch bis ausgesprochen ablehnend gegenüberstanden.<sup>82</sup> Diese Bruchlinie, die sich bereits ab Mai 1809 immer mehr vertiefte und sich in zunehmend radikalisierten Formen der Konfliktaustragung abspielte, wurde in verschiedenen öffentlichen Räumen manifest: in institutionalisierten Foren wie dem Gemeindeausschuss, der Gemeindeversammlung sowie dem Gerichtsausschuss, aber auch in nicht rechtlich institutionalisierten Foren der Öffentlichkeit. Dabei ist besonders das Wirtshaus als zentraler Raum örtlicher Begegnung und Kommunikation zu nennen.<sup>83</sup> Durch überregionale Mediennutzung mittels Flugschriften,

80 Vgl. HIRN, Erhebung, S. 389–340, 396, 507, 678–679, 687–688; vgl. nunmehr auch Andreas OBERHOFER, Weltbild eines „Helden“ – Andreas Hofers schriftliche Hinterlassenschaft, Diss. Innsbruck 2006, Nr. 278, Nr. 289, Nr. 291, Nr. 320, Nr. 399, Nr. 400.

81 Das Spektrum reicht von Andreas von DIPAULI, Ueber des Andreas Hofer Wankelmuth am Ende der tirolischen Insurrection vom Jahr 1809, TLMF, Dip. 1232/VII bis zu Andreas OBERHOFER, „Ih wuaß mir nit z'helfen“: Die tragische Unentschlossenheit Andreas Hofers. In: Robert REBITSCH/Elena TADDEI (Hgg.), Politik-Konflikt-Gewalt (Innsbrucker Historische Studien 25), Innsbruck 2007, S. 203–220.

82 Hierzu schon Martin P. SCHENNACH, Der Tiroler Aufstand von 1809 und die „neue Militärgeschichte“. In: HAIDACHER/SCHÖBER (Hgg.), Historikertag, S. 386–400, hier S. 396–398.

83 Zu Tirol vgl. Hans HEISS, Zentralraum Wirtshaus. Gaststätten im vormodernen Tirol 1600–1850. In: Geschichte und Region/Storia e regione 10 (2001), Heft 2, S. 11–37 (mit weiteren Literaturhinweisen); Hans HEISS, The pre-modern hospitality trade in the Central Alpine Region. The example of Tyrol. In: Beat KÜMIN/Ann B. TLUSTY (Hgg.), The world of the tavern. Public houses in early modern Europe, Aldershot/Burlington 2002, S. 159–176.

Zeitungen und Proklamationen konnte von außen in diese lokalen und regionalen Willensbildungsprozesse eingegriffen werden.<sup>84</sup>

Und gerade in diesem Kontext spielen die Legitimationsansätze eine wesentliche Rolle, wie schon das einleitende Beispiel der Konfrontation Leyser versus Kofler illustriert hat: Im Rahmen der Mobilisierungsstrategie galt es aus Sicht der ‚Falken‘, den Einwänden gegen die Rechtmäßigkeit des Aufstandes zu begegnen, die von den ‚Tauben‘ hervorgestrichen wurden.

### Legitimationsmuster Tirol

Ein Blick auf repräsentative Druckwerke vom April 1809 kann die schon angedeuteten Legitimationsmuster verdeutlichen: Die Aufrufe aus der Feder Hormayrs<sup>85</sup> hoben namentlich die säkulare Legitimation durch den angeblichen Bruch des Preßburger Friedens als Konsequenz der Aufhebung der landständischen Verfassung hervor. Die im Namen Erzherzog Johanns erlassene Proklamation betont daneben nur allgemein den Notwehrcharakter des von Österreich begonnenen Präventivkriegs, Hormayrs Proklamation führt darüber hinaus noch sonstige Ursachen der Unzufriedenheit als Argumente gegen Bayern ins Treffen. Die in Erzherzog Johann personifizierte und durch die Handschreiben Kaiser Franz I. aus Schärding (18. April 1809) und Wolkersdorf (29. Mai 1809) von höchster Stelle zum Ausdruck gebrachte Unterstützung durch das österreichische Kaiserhaus rundeten die säkulare Legitimation des Aufstandes ab.<sup>86</sup>

Die zweite, religiöse Legitimationsstrategie hatte demgegenüber andere Träger.<sup>87</sup> Sie wurde weniger von Angehörigen des Kaiserhauses oder offiziellen österreichischen Funktionsträgern ventiliert als vielmehr von Teilen der Tiroler Geistlichkeit vorgetragen. Der Maiser Pfarrer hielt bereits am 12. April eine Predigt, in der die Erhebung als Kampf für Religion und Vaterland dargestellt wurde<sup>88</sup>, und auch in der Folge wurde die „Empörung“ von manchem Seelsorger als „heiliger Kampf für Gott und Religion“<sup>89</sup> stilisiert und als „lau-

84 Vgl. zu Unruhen und Öffentlichkeit allgemein Andreas WÜRLER, *Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Forschungen 1)*, Tübingen 1995.

85 Edition bei HORMAYR, Andreas Hofer, S. 227–237; HORMAYR, *Politisch-historische Schriften*, S. 77–82; Originale u. a. überliefert in TLMF, FB 2071, Nr. 5/2 und 4.

86 Vgl. hierzu HIRN, *Erhebung*, S. 369–370 und 532–533; Josef HIRN, *Das kaiserliche Handbillett aus Wolkersdorf (29. Mai 1809) für Tirol*. In: *Beiträge zur neueren Geschichte Österreichs*, Wien 1906, S. 103–115.

87 Zum Themenkomplex „Religion und Krieg bzw. Gewalt“ v. a. Gerd KRUMEICH/Hartmut LEHMANN (Hgg.), *„Gott mit uns“: Nation, Religion und Gewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 162)*, Göttingen 2000; Kaspar von GREYERZ (Hg.), *Religion und Gewalt. Konflikte, Rituale, Deutungen (1500–1800) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 215)*, Göttingen 2006 (jeweils mit weiterführender Literatur).

88 TLA, *Sammlung Rapp*, Schubert 12, Hs. 1, „Mémoires de Mais“, fol. 42<sup>r</sup>-42<sup>r</sup>.

89 BLAAS, *Aufzeichnungen*, S. 276–277.

ter Verdienst für Gott und Religion ausgeschrieben<sup>90</sup>, Bayern und Franzosen wiederum als „barbarische Gottes- und Menschenfeinde“ und „Satansdiener“ porträtiert.<sup>91</sup> In einem Laufzettel aus der Feder des Kuraten von Strass, Siard Haser, wurden im Oktober konsequent jene Tiroler, die sich der weiteren Teilnahme am Aufstand verweigerten, als „Scheinchristen“ titulierte, die am Tag des Jüngsten Gerichts schnurstracks in die Hölle fahren würden.<sup>92</sup>

Diese Präsentation des Aufstandes als Kampf gegen „Gotteslästerer“ und „Kirchenräuber“<sup>93</sup> fand in den Laufzetteln, mit denen die Aufgebote mobilisiert wurden und die von verschiedenen Stellen erlassen werden konnten, breiten Widerhall.<sup>94</sup> Im Kommunikationsmedium „Laufzettel“ schlägt sich die religiöse Legitimation des Aufstandes bei weitem intensiver nieder als die säkulare, auf die (wenn überhaupt) meist nur sehr summarisch und schlagwortartig eingegangen wurde.

Damit fügen sich die Legitimationsstrategien in Tirol in eine längere Kontinuitätslinie ein, wurden doch schon im Rahmen der Koalitionskriege die französischen Truppen in Tirol regelmäßig in Predigten, aber auch durch Kriegsglieder und Volksschauspiele als „Feinde“ und „Zerstörer“ des Glaubens dargestellt.<sup>95</sup>

## Europa

Tirol steht hiermit nicht alleine da, vielmehr stellte diese Darstellung der französischen revolutionären respektive napoleonischen Truppen ein in weiten Teilen des von den Koalitions- und nachmals napoleonischen Kriegen betroffenen Europas verbreitetes Feindbild dar.<sup>96</sup> In der Tat war die Zeit von 1789 bis 1793 in Frankreich von einer massiven Verschlechterung des Verhältnisses

90 BLAAS, Aufzeichnungen, S. 392.

91 So in den (unfol., unpag.) Beilagen des Kuraten aus Strass, Siard HASER, zu TLA, Nachlass Rapp, Schuber 13, Handschrift Nr. 5.

92 BHStA, Kriegsarchiv, Hs. 644, Nr. 17, 26. Okt. 1809.

93 So auch der im Aufstand aktive Joseph Anton Straub in einem Brief an Franz I. vom 17. April 1809 (Datum erschlossen) in Staatsarchiv München, MA 7413.

94 „Laufzettel“ sind insgesamt in großer Zahl überliefert und stammen von einer Vielzahl von Ausstellern (u. a. von Andreas Hofer). Mehrere Beispiele im Staatsarchiv München, MA 7035 oder München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kriegsarchiv, Hs. 644, Nr. 13 und 14. Entsprechende Beispiele von Andreas Hofer bei OBERHOFER, Nr. 91, 165, 617, 623, 641.

95 Vgl. Laurence COLE, Nation, anti-Enlightenment and religious revival: Tyrol in the 1790s. In: *The Historical Journal* 43 (2000), S. 475–497, hier v. a. S. 482–491; ferner Laurence COLE, Religion und patriotische Aktion in Deutsch-Tirol (1790–1814). In: Otto DANN/Miroslav HROCH/Johannes KOLL (Hgg.), *Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches* (Kölner Beiträge zur Nationsforschung 9), Köln 2003, S. 345–377, bes. S. 335–350 und 369; dass die Wahrnehmung bei der tatsächlichen Konfrontation durchaus differenziert war, zeigt nunmehr Ute PLANERT, „Wo jeder Franzmann heisset Feind“? Die vielfältigen Facetten des deutsch-französischen Verhältnisses im Zeitalter Napoleons. In: Michael EPKENHANS/Stig FÖRSTER/Karen HAGEMANN (Hgg.), *Militärische Erinnerungskultur. Soldaten im Spiegel von Biographien, Memoiren und Selbstzeugnissen* (Krieg in der Geschichte 29), Paderborn 2006, S. 86–105 hier bes. S. 96–103.

96 Horst CARL, „Der Anfang vom Ende“ – Kriegserfahrung und Religion in Belgien während der Französischen Revolutionskriege. In: Dietrich BEYRAU (Hg.), *Der Krieg in religiösen und nationalen Deutungen der Neuzeit*, Tübingen 2001, S. 86–110 (mit weiteren Literaturhinweisen).

zwischen katholischer Kirche und revolutionärem Staat gekennzeichnet, die auf dem Höhepunkt der Jakobinerherrschaft 1793 in einer staatlicherseits betriebenen Politik der Dechristianisierung kulminierte.<sup>97</sup> Durch aus Frankreich emigrierte Priester, die den Eid auf die Zivilkonstitution verweigert hatten, wurde die Sichtweise des revolutionären Frankreichs als einer vermeintlichen Bastion des Unglaubens exportiert. Allein im Tiroler Anteil der Diözese Chur hielten sich im Jahr 1798 24 aus Frankreich geflüchtete Priester auf, die als leibhaftiger Beweis dafür interpretiert werden konnten, dass die Porträtierung der französischen Truppen als Handlanger des Satans nicht nur Propaganda war.<sup>98</sup>

Mit dem Siegeszug der revolutionären und napoleonischen Armeen wurde eine Kirchenpolitik exportiert, die in den annektierten (und in anderer Ausprägung auch in den okkupierten) Gebieten auf eine Verdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Raum sowie auf die Enteignung und Verwertung von Kirchengütern abzielte.<sup>99</sup> Während für die Gläubigen damit eine Beeinträchtigung vertrauter Formen der Glaubensausübung einherging, bedeutete diese Entwicklung für die kirchliche Obrigkeit massive Infragestellung ihrer gesellschaftlichen Position und Funktion, auf die jedoch mit unterschiedlichen religiösen Sinnstiftungen reagiert werden konnte. Wenn auch die Darstellung der Franzosen durch Geistliche als „Feinde des Glaubens“ klar dominierte, musste dies nicht zu einer geistlichen Aufmunitionierung des bewaffneten Widerstands gegen die französischen Armeen führen. Die bischöflichen Hirtenbriefe im besetzten Belgien der Jahre 1793 und 1794 ließen zwar an der Eigenschaft der Franzosen als „Feinde Gottes“ keinen Zweifel, stellten diese Heimsuchung jedoch ganz im Sinne der Vergeltungstheologie als Strafe Gottes für Sündhaftigkeit und Unglauben der Menschen dar, in die man sich willig leidend fügen müsse.<sup>100</sup> Dennoch: In Frankreich selbst (in der Vendée), in Belgien 1798/1799, in Italien Ende der neunziger Jahre, 1805/1806 und 1809, in Spanien 1808 und eben auch in Tirol stellten die religionspolitischen Maßnahmen Frankreichs oder seiner Verbündeten einen Nährboden für Aufstände und zugleich ein regelmäßig herangezogenes Rechtfertigungs- und Motivationsargument nach dem Ausbruch einer Erhebung dar, das in Liedern besungen, in Proklamationen beschworen und von Kanzeln gepre-

97 Vgl. Michelle VOVELLE, *La Révolution contre l'Église: de la raison à l'être suprême (La mémoire des siècles 208)* (Librairie du bicentenaire de la Révolution Française), Paris 1988.

98 Vgl. Mercedes BLAAS, *Die „Priesterverfolgung“ der bayerischen Behörden in Tirol 1806–1809. Der Churer Bischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein und sein Klerus im Vinschgau, Passeier und Burggrafenamt im Kampf mit den staatlichen Organen. Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1809* (Schlern-Schriften 277), Innsbruck 1986, S. 55.

99 Vgl. Jacques-Olivier BOUDON, *Napoléon et les cultes. Les religions en Europe à l'aube du XIX<sup>e</sup> siècle 1800–1815*, Paris 2002, bes. S. 229–232.

100 CARL, *Kriegserfahrung und Religion*, S. 89–90.



diget wurde.<sup>101</sup> Daraus resultierten natürlich auch Auswirkungen auf die Außenwahrnehmung. Wenn insbesondere französische Offiziere, die ihre Laufbahn in den französischen Armeen der Revolutionszeit begonnen hatten, überall (und so auch in Tirol) die Umtriebe fanatischer, das Volk aufhetzender Priester witterten, so war dies nur sehr bedingt ein Reflex der von ihnen wahrgenommenen Wirklichkeit, sondern stellt vor allem die Projektion eines vertrauten Feindbildes dar.<sup>102</sup>

Auch die säkularen Rechtfertigungsstrategien, die in Tirol im Umfeld des Aufstandes ventiliert wurden, sind nicht singular. Der Verweis auf den Kampf für die (vermeintlich) legitim zur Herrschaft berufene Dynastie ist weitflächig anzutreffen: vom Königreich beider Sizilien im äußersten Süden über Spanien im Westen bis hin zum Königreich Westphalen im Norden. Der Grad der Intervention von Angehörigen der (unter Umständen ehemaligen) Fürstenhäuser und das Ausmaß der gewährten materiellen und militärischen Unterstützung ist dabei je nach Falllage unterschiedlich. Der Kurfürst Wilhelm I. von Hessen-Kassel, dessen ehemaliges Territorium 1809 einen Teil des Königreichs Westphalen bildete, erließ Proklamationen an seine vormaligen Untertanen und ließ sich die Aufstellung eines Freikorps angelegen sein. Preußen wiederum musste bei den insurrektionellen Versuchen aufgrund seiner Neutralität im Krieg 1809 sehr zurückhaltend agieren.<sup>103</sup> Das Ausmaß an propagandistischer wie (partiell) militärischer Unterstützung von

101 Vgl. nur u. a. Reynald SECHER, *A French Genocide. The Vendée. Notre Dame* (Indiana) 2003, bes. S. 34–62; Michael BROERS, *The Napoleonic empire in Italy 1796–1814. Cultural imperialism in a European context?* Basingstoke u. a. 2005, bes. S. 44, 49–58; Sergio BENVENUTI, (Hg.), *Grandi e piccole patrie contro Napoleone. Atti del Convegno storico internazionale Opposizione antinapoleonica – indipendenza nazionale – autonomia – dalla pace di Presburgo alla pace di Schönbrunn 1805–1809*, Trento, 2–5 giugno 1988 (Collana di monografie 48), Trento 1991; Michael ROWE (Hg.), *Collaboration and resistance in Napoleonic Europe. State formation in an age of upheaval, c.1800–1815*, Basingstoke 2003; Luc DHONDT, *La Guerre dite „des paysans“ et le processus révolutionnaire en Belgique*. In: Roland MORTIER/Harvé HASQUIN (Hgg.), *Deux aspects de la politique révolutionnaire en Belgique: langue et culte (Études sur le XVIII<sup>e</sup> siècle 16)*, Bruxelles 1989, S. 103–118; Luc DHONDT, *La guerre des paysans*. In: Hervé HASQUIN (Hg.), *La Belgique française 1792–1815*, Bruxelles 1993, S. 141–169; Jean René AYME, *L'Espagne contre Napoléon. La Guerre d'Indépendance espagnole (1808–1814)* (La bibliothèque Napoléon, série „Études“), Paris 2003; BOUDON, *Napoléon et les cultes*, S. 254–259; teilweise durchaus problematisch die Beiträge im Sammelband: Andreas Hofer, *Eroe della fede*. Prefazione di Franco Cardini. Atti del Convegno Andreas Hofer, *Eroe della Fede, un Popolo in Movimento*, Bolzano, Castel Mareccio, 8 marzo 1997, Rimini 1998.

102 So auch allgemein CARL, *Kriegserfahrung und Religion*, S. 103.

103 Vgl. Friedrich SCHEMBOR, *Die österreichische Neutralität von 1807–1809: Die preussischen Aufstandsversuche in Ansbach-Bayreuth und der Kampf um Preussisch-Schlesien*. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 46 (1998), S. 311–471, hier S. 452; Udo MURAS, *Der Marburger Aufstand 1809: Ein vergessenes Kapitel Marburger Geschichte aus der napoleonischen Zeit*. Im Anhang einige weitere bemerkenswerte heimatgeschichtliche Episoden aus den Jahren 1811–1813 (Marburger Schriften zur Stadtgeschichte und Kultur 61), Marburg 1998; Heinz HEITZER, *Insurrectionen zwischen Weser und Elbe. Volksbewegungen gegen die französische Fremdherrschaft im Königreich Westfalen (1806–1813)*, Berlin (Ost) 1959, S. 180–181; Thierry LENTZ, *Nouvelle histoire du Premier Empire. Vol. 1: Napoléon et la conquête de l'Europe 1804–1810*, Paris 2002, S. 464–465.

Aufstandsbewegungen, das Österreich 1809 bot, suchte bis dahin wohl seinesgleichen.<sup>104</sup>

Frequent sind auch altrechtliche Legitimationsmuster anzutreffen: Legislative und administrative staatliche Maßnahmen, die mit neuen Ansprüchen an die finanzielle oder militärische Leistungskraft der Bevölkerung einhergehen und als mit dem bisherigen Rechts- und Privilegienbestand territorialer, aber auch untergeordneter regionaler oder lokaler Einheiten unvereinbar wahrgenommen werden, evozieren Widerstand. Sie können im Fall eines Aufstands als unrechtmäßiger Eingriff in wohl erworbene Rechtspositionen, als Verstoß gegen das „alte Herkommen“ zu Legitimationszwecken herangezogen werden.

Schon im 18. Jahrhundert war die allgemeine Tendenz den „Rechten und Freiheiten“ nicht nur von Einzelterritorien, sondern auch von regionalen und lokalen Entitäten nicht günstig gewesen, standen diese doch dem möglichst weit gehenden, einheitlichen Zugriff des Staates auf die Ressourcen der Untertanen entgegen. Dieser Prozess einer anzustrebenden Nivellierung der in der Hand eines Herrschers vereinigten Länder einerseits, aber auch der bislang ständischen abgestuften Bevölkerungskreise des Ancien Régime andererseits erfuhr Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts nochmals eine Akzeleration. Dies lag nicht nur an den intensivierten Ansprüchen der Staaten an die Leistungskraft der Bevölkerung im Zuge der Koalitions- und napoleonischen Kriege, die entsprechende Rücksichtnahmen kaum mehr gestattete. Zudem erschienen die „Rechte und Freiheiten“ einzelner Personenkreise oder Territorien, gemessen am Postulat der individuellen Freiheit und Gleichheit, auch aus dieser Perspektive nicht mehr haltbar.<sup>105</sup> Wenn so die bayerische Verfassung vom 1. Mai 1808 neben der Freiheit der Person und des Eigentums die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz festschrieb<sup>106</sup>, konnte man kaum eine historisch gewachsene Einheit aus deren Geltungsbereich herausnehmen.

104 Die Unterstützung von Aufständen durch auswärtige Mächte (wie z. B. in Spanien oder im Königreich beider Sizilien durch Großbritannien) wird hier ausgeblendet, da in diesen Fällen kein Zusammenhang mit Fragen der Legitimation eines Aufstandes besteht.

105 Vgl. Heinz MOHNHAUPT, Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: DERS., Historische Vergleichung im Bereich von Staat und Recht. Gesammelte Aufsätze (Ius commune, Sonderheft 134), Frankfurt a. M. 2000, S. 371–399, hier S. 392–393; Heinz MOHNHAUPT, Der Entwicklungsgang von den wohl erworbenen, konzessionierten Rechten und Privilegien zu den dem Menschen zugehörigen Grundrechten. In: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 31 (2004), S. 604–611, hier S. 605–606 und 610; zu den rechtswissenschaftlichen Diskussionen des 18. Jahrhunderts nunmehr Thorsten LIEB, Privileg und Verwaltungsakt. Handlungsformen der öffentlichen Gewalt im 18. und 19. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe 280), Frankfurt a. M. u. a. 2004; mit dem Problem des Umgangs mit Privilegien von Personenkreisen (Adel, Geistlichkeit) und historischen Regionen (Normandie, Dauphiné, Provence) war im Übrigen auch das vorrevolutionäre Frankreich konfrontiert gewesen: Vgl. Michel BRUGUIÈRE, *Légitimité et finances: Les faits contre la doctrine*. In: Roger DUFRAISSE (Hg.), *Revolution und Gegenrevolution 1789–1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 19), München 1991, S. 211–223, hier S. 213–217.

106 Text in: Königlich-baierisches Regierungsblatt 1808, Sp. 985–1000; rezente Edition bei Maria SCHIMKE, *Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815* (Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten 4), München 1996, S. 72–82.

Ein Land vor der Konskription auszunehmen, hätte eine Ungleichbehandlung und stärkere Belastung der anderen alt- und neubayerischen Gebiete bedeutet, die „Freiheit“ von entsprechenden Belastungen des Einen somit die „Unfreiheit“ des Anderen – von der Präjudizwirkung für die Implementation der Konskription ganz zu schweigen.<sup>107</sup>

Die Bedeutung der altrechtlichen Argumentation lässt sich anhand eines regionalen Beispiels illustrieren, nämlich anhand des Aufstandes im „Fürstentum“ Mergentheim im Juni 1809. Nachdem Napoleon am 24. April 1809 die Aufhebung des Deutschen Ordens in den Rheinbundstaaten dekretiert hatte, fiel das Gebiet von Mergentheim an das Königreich Württemberg. Die Deutsch-Ordens-Regierung wurde abgesetzt, die Verwaltung nach württembergischem Muster organisiert und die württembergischen Abgaben, Maße und Gewichte eingeführt. Schon die nunmehr drückendere Steuerlast trug zur Unzufriedenheit bei, die sich bei Einführung der bislang unbekanntenen Rekrutenaushebung im Juni 1809 in einem binnen kurzem militärisch niedergeschlagenen bewaffneten Aufstand entlud: Die Landbevölkerung eroberte die Stadt Mergentheim, deren Bürger sich nicht solidarisierten. Forderten die Aufständischen anfangs nur die Verschonung von der Konskription, tauchten bald Forderungen auf, „daß die vorige Verfassung wieder hergestellt werden müßte.“<sup>108</sup>

Die im Jahr 1809 seitens der Aufständischen ventilierte Rechtfertigungsstrategie, wonach Bayern durch die Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 den Preßburger Frieden verletzt habe, ist folglich nur eine besondere Ausprägung der altrechtlichen Legitimation eines Aufstandes. Die 1809 in Tirol verbreiteten Legitimationsmuster fügen sich somit voll und ganz in den gesamteuropäischen Kontext ein.

### Gegenrevolution oder Revolte – zur Kontinuität von Legitimationsmustern vor und nach 1789

Die Forschungen der letzten drei Jahrzehnte haben das Bild der altständischen Gesellschaft des Ancien Régime tiefgreifend gewandelt. Dominierte in der älteren Historiographie noch die Vorstellung einer nach der Niederschlagung des Bauernkrieges 1525/1526 weitgehend entmündigten, dem sich intensivierenden Zugriff des frühmodernen absolutistischen Staates passiv ausgelieferten ländlichen Bevölkerung, so haben die maßgeblich von Peter Blickle und Winfried Schulze sowie ihren Schülern getragenen Forschungen zu

107 Zur bayerischen Verfassung Karl MÖCKL, Die bayerische Konstitution von 1808. In: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs), München 1984, S. 151–166; Peter WEGELIN, Die bayerische Konstitution von 1808, Aarau 1958; Zum Hintergrund nunmehr Michael HECKER, Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland (Schriften zur Verfassungsgeschichte 172), Berlin 2005; vgl. ferner Eberhard WEIS, Montgelas, Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799–1838, München 2005.

108 Vgl. Matthias GINDELE, Aufstand der Bauern des Oberamts Tauber im Jahre 1809. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 46 (1987), S. 163–203, hier S. 177, ferner S. 179 und 181.

Aufständen und Unruhen in der Frühen Neuzeit ein grundverschiedenes Bild entworfen.<sup>109</sup> Es gab zahllose Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten der Landbevölkerung, und auch die Kommunikation zwischen Herrschenden und Beherrschten war in der Frühen Neuzeit alles andere als ein einseitig von oben nach unten verlaufender Prozess.<sup>110</sup> Viele staatliche Maßnahmen, namentlich jene, die mit bisher behaupteten Rechtspositionen der bäuerlich-ländlichen Bevölkerung zu kollidieren schienen oder die mit finanziellen oder personellen Mehrbelastungen einhergingen, stießen regelmäßig auf den Widerstand der Betroffenen und waren keineswegs – wie das gerade für den frühmodernen und absolutistischen Staat schon zeitgenössisch häufig beschworene Bild der „Staatsmaschine“ nahe legt<sup>111</sup> – von den an der Peripherie tätigen herrschaftlichen Beamten eins zu eins zu implementieren. Die Setzung derart wahrgenommener legislativer und/oder administrativer Akte stieß regelmäßig auf verschiedene Formen von Widerständigkeit, deren letzte Eskalationsstufe die bewaffnete Konfrontation von Untertanen und Landesherrschaft sein konnte. Als grundlegendes Element und wesentliche strukturelle Voraussetzung für die Organisation und Artikulation bäuerlichen Widerstands wurde dabei die Gemeinde erkannt, die namentlich im süddeutschen Raum eine starke Position einnahm: Im Kontext der Widerständigkeit des ‚gemeinen Mannes‘ fungierte sie nicht als unterste, in einem vom Staat definierten übertragenen Wirkungsbereich tätige Verwaltungsebene, sondern als autonomer, mit weit gehenden althergebrachten Privilegien („Freiheiten“) versehener genossenschaftlicher Selbstverwaltungskörper.<sup>112</sup>

Unruhen und Widerständigkeiten gegen staatliche Maßnahmen stellen im Ancien Régime demnach nicht den Ausnahme-, sondern den Normalzustand dar.<sup>113</sup> Dabei dominieren klar altrechtliche Legitimations- und Argumentationsschema, die auf eine Bewahrung althergebrachter „Rechte und Freiheiten“ abzielen. Dass sich dessen ungeachtet Aufständische je nach Konstellation auch die *causa fidei*, die Verteidigung des als bedroht perzipierten Glaubens, auf die Fahnen schreiben konnten, sei mit Blick auf die um

109 Grundlegend noch immer Winfried SCHULZE, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit* (Neuzeit im Aufbau 6), Stuttgart/Bad Canstatt 1980; Winfried SCHULZE (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa*, Stuttgart 1983.

110 Vgl. auch Markus MEUMANN/Ralf PRÖVE, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*. In: DRES. (Hg.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses* (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2), Münster 2004, S. 11–49.

111 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Der Staat als Maschine: Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaats* (Historische Forschungen 30), Berlin 1986.

112 Peter BLICKLE, *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*. Bd. 1: Oberdeutschland, Bd. 2: Europa, München 2000.

113 So pointiert zuletzt Peter BLICKLE, „Coniuratio“. Die politische Karriere einer lokalen Gesellschaftsformation. In: Albrecht CORDES/Joachim RÜCKERT/Reiner SCHULZE (Hgg.), *Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag*, Berlin 2003, S. 341–360, hier S. 350–351.

1800 ventilierten Rechtfertigungen angedeutet.<sup>114</sup> Als prominentes Beispiel sei an dieser Stelle nur auf den Bauernaufstand in Österreich ob der Enns 1626 verwiesen.<sup>115</sup>

Der Brückenschlag von den frühneuzeitlichen Revolten zu den Aufständen der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts und des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts ist zwar nicht gänzlich neu<sup>116</sup> – Tirol betreffend wurde er beispielsweise schon von Voltelini in den Raum gestellt<sup>117</sup> –, bleibt jedoch die Ausnahme. Dies hat nicht zuletzt mit wissenschaftsorganisatorischen Gründen zu tun: Frühneuzeit einerseits, Französische Revolution/napoleonische Kriege/19. Jahrhundert andererseits sind hinsichtlich der innerdisziplinären geschichtswissenschaftlichen Arbeitsteilung deutlich getrennt. Je nach wissenschaftlicher Sozialisierung widmen sich zumindest deutschsprachige Forscher alternativ einem der beiden Forschungsgebiete, Epochen übergreifende Untersuchungen bleiben demgegenüber rar.<sup>118</sup> Die Revoltenforschung widmet sich so nahezu ausschließlich der Frühen Neuzeit, einschlägige Untersuchungen setzen entweder 1789 oder spätestens 1806 eine Zäsur<sup>119</sup> – wenngleich partiell konzidiert wird, dass diese Daten für Ausprägungen genuin frühneuzeitlicher Widerstandsformen keinen Endpunkt darstellen müssen. Dieses Defizit ist aber nicht ausschließlich bei der Frühneuzeitforschung zu suchen. Auch deren Untersuchungen werden von Forschern mit einer zeitlich späteren Schwerpunktsetzung nicht immer hinreichend wahrge-

114 Vgl. Robert von FRIEDEBURG (Hg.), *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven im deutsch-britischen Vergleich* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 26), Berlin 2001.

115 Vgl. Thomas WINKELBAUER, *Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter*, Teil 1, Wien 2003, S. 68–71 (mit weiteren Literaturhinweisen); Arno STROHMEYER, *Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650)* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 201) (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 16), Mainz 2006, S. 365.

116 Vgl. nur GINDELE, *Aufstand*.

117 VOLTELINI, *Forschungen und Beiträge*, S. 307: „Es war der Widerstand einer noch an halbmittelalterliche Zustände gewöhnten Bevölkerung gegen den modernen Staat; der Bauernstand verteidigte seine Rechte und Privilegien gegenüber einem absoluten Regiment mit seiner zentralistischen und nivellierenden Tendenz.“ (Zitat ohne die im Original verwendete Sperrung, M. S.).

118 Vgl. jedoch Günter FRANZ, *Geschichte des deutschen Bauernstandes* (Deutsche Agrargeschichte IV), Stuttgart 1976, S. 247–269; einschlägige, regional fokussierte Untersuchung bei Volker PRESS, *Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösungen*. In: Hermann WEBER (Hg.), *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*, Wiesbaden 1980, S. 85–112, hier bes. S. 106 und 111; Helmut GABEL, *Bäuerlicher Widerstand im Raum zwischen Maas und Niederrhein im Zeitalter der Französischen Revolution*. In: Volker RÖDEL (Hg.), *Die Französische Revolution und die Oberrheinlande 1789–1798* (Oberrheinische Studien 9), Sigmaringen 1992, S. 45–66.

119 Vgl. z. B. Werner TROSSBACH, *Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648–1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, Darmstadt/Marburg 1985; Werner TROSSBACH, *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806*, Weingarten 1987; Pierre FELDER, *Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweizerischen Ancien Régime 1712–1789*. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 26 (1976), S. 324–389; Martin ZÜRN, „*Ir aigen libertet*“. Walldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790 (Oberschwaben – Geschichte und Kultur), Tübingen 1998.

nommen.<sup>120</sup> Die „Bruch-These“<sup>121</sup>, derzufolge nach 1789 Emanationen von Widerständigkeit, Unruhen und Aufständen ein „völlig anderes Bild“<sup>122</sup> bieten, verkennt, dass gerade Aufstände in ländlichen Gebieten wohl kaum hinsichtlich Ablauf, Organisation und Zielsetzungen in weniger als einer Generation vollständig ihren Charakter ändern. In diesen Fällen erscheinen luzide Untersuchungen, die sich ausführlich der Frage nach dem mehr „gegenrevolutionären“ oder doch „antirevolutionären“ Charakter ruraler Aufstände widmen<sup>123</sup>, von nur beschränktem Erkenntnisgewinn, da diese durch die entsprechende Etikettierung jedenfalls den Konnex mit der Französischen Revolution und ihren Auswirkung als zentral darstellen – was nicht zwangsläufig sein muss. Hier könnte die Verwendung des in der Frühneuzeit üblichen Terminus „Revolte“ schon verbal den Blick auch für Kontinuitätslinien schärfen. Denn schließlich konstatiert beispielsweise Andreas Würzler (im Übrigen ebenfalls eine der wenigen Forscherpersönlichkeiten, die sich einer Epochen übergreifenden Fragestellung zugewendet haben): „Wirklich neue Elemente der Unruhen seit 1789 gibt es nur wenige.“<sup>124</sup> Was nicht heißen soll, dass man diesen nicht auch gehöriges Augenmerk schenken soll – ohne die bei ländlichen Aufständen und Unruhen dominierenden Kontinuitätslinien zu übersehen.

Wenn wir dies auf die Frage der Legitimationsstrategien vor und nach 1789 herunterbrechen, bedeutet dies: Dass ein Herrscherhaus einem Aufstand in einem fremden Territorium nicht nur eine derart massive militärische Unterstützung zukommen ließ, sondern zugleich auch bewusst Aufständischen eine Legitimationsbasis offerierte wie dies Österreich 1809 tat, wird man tatsächlich in dieser Ausprägung in der Frühen Neuzeit vergeblich suchen. Umgekehrt darf man nicht übersehen, dass der Kampf für die angeblich rechtmäßig zur Herrschaft berufene Dynastie in Verbindung mit Ausformungen eines frühneuzeitlichen Landespatriotismus durchaus legitimatorische Kraft für Aufstände entfalten konnte, wie das Beispiel Bayern 1705 belegen kann.<sup>125</sup>

Dass der Schutz der vorgeblich bedrohten Religion und der Landesfreiheiten nicht nur in „gegen-“ und „antirevolutionären“ Kontexten legitimatorische Wirkung entfalten können, vermögen auch die österreichischen Niederlande zu demonstrieren. Die betont katholische Prägung war ein wichtiger Identitätsfaktor der belgischen Patriotenbewegung, die, beginnend mit dem Toleranzedikt von

120 Vgl. Axel KUHN (Hg.), *Volksunruhen in Württemberg 1789–1801 (Aufklärung und Revolution 2)*, Stuttgart/Bad Cannstatt 1991; Helmut BERDING, *Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution*, Göttingen 1988.

121 So der von WÜRZLER, *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 280 verwendete Terminus.

122 FELDER, *Typologie*, S. 384.

123 Z. B. BROERS, *Napoleonic Empire*, S. 58–59, der freilich selbst die Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen einer „truly politicised counter-revolution“ von der „more spontaneous“ „anti-revolution“ zugeben muss.

124 WÜRZLER, *Unruhen und Öffentlichkeit*, S. 286.

125 Vgl. hierzu zuletzt Christian STRASSER, *Der Aufstand im bayerischen Oberland 1705 – Majestätsverbrechen oder Heldenat? Eine Untersuchung der Strafprozesse gegen die Anführer der in der „Mordweihnacht von Sendling“ gescheiterten Erhebung (Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte 3)*, Münster u. a. 2005 (mit weiteren Literaturhinweisen).



1781, den katholischen Glauben durch die religionspolitischen Maßnahmen Josephs II. bedroht sahen. Als der Kaiser 1789 auch noch die Joyeuse Entrée, die jahrhundertalte Verfassungsordnung der Herzogtümer Brabant und Limburg sowie der Grafschaft Hennegau aufhob, führte dieser Schritt zum Aufstand und zur Ausrufung der unabhängigen États unis belges.<sup>126</sup> Mit ganz ähnlichen Schlagwörtern – Bedrohung der religiösen Identität und der Landesfreiheiten – hatte sich die Unzufriedenheit in Tirol Luft gemacht, das Ende der achtziger Jahre ebenfalls am Rande einer offenen Revolte stand und wo vereinzelt Stimmen bereits auf die österreichischen Niederlande als anzustrebendes Vorbild verwiesen.<sup>127</sup> Dieser ausgeprägte Konnex zwischen der Vorgabe, religiöse Werte zu verteidigen, und einem Landespatritismus, der sich präsentierte als „an attempt to uphold and protect historic, local liberties (rather than liberty as an inalienable human right) from centralising forces“, lässt sich bereits in den achtziger Jahren des 18. Jahrhundert verstärkt bemerken.<sup>128</sup> Schon aus der gesamten Frühneuzeit bekannte Ausprägungen der Widerständigkeit gegen nivellierende Tendenzen der staatlichen Verwaltung und Gesetzgebung erfahren nun durch Teile der Geistlichkeit Unterstützung respektive konnten ihre Anliegen geschickt mit religiösen Wünschen verquicken.

Martin P. Schennach, „Fuit igitur rusticorum bellum illegitimum et illicitum“  
La legittimità delle insurrezioni intorno al 1800

Gli antecedenti dell'insurrezione del 1809 in Tirolo servono come esempio da cui muovere per analizzare a fondo i modelli di legittimazione, sorprendentemente simili tra loro, cui in tutta Europa attinsero gli insorti nel corso della battaglia contro la Francia rivoluzionaria o imperiale e contro le potenze sue alleate.

Dapprima si mostra come molti degli attori tirolesi dell'epoca fossero pienamente consapevoli del carattere estremamente precario dell'insurrezione contro la dominazione della Baviera, uno degli Stati della Confederazione del Reno, alleata della Francia, e pertanto cercassero una giustificazione al loro operato. Ciò consente di enucleare il duplice binario scelto dalla strategia di legittimazione invalsa all'epoca: quello "secolare", che argomentava adducendo la rottura del trattato di Pressburgo, ricevette un massiccio sostegno ufficiale da parte austriaca (arciduca Giovanni, commissario imperiale Hormayr): abolendo gli

126 Johannes KOLL, Habsburgische Niederlande und belgische Nation – konkurrierende Formen von Patriotismus. In: OTTO DANN/Miroslav HROCH/Johannes KOLL (Hgg.), Patriotismus und Nationsbildung am Ende des Heiligen Römischen Reiches (Kölner Beiträge zur Nationsforschung 9), Köln 2003, S. 287–316, bes. S. 288, 300–304.

127 Hans HOLLERWEGER, Die Zustände in Tirol am Ende der Regierungszeit Josephs II. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 21 (1968), S. 123–141, hier S. 128; REINALTER, Aufklärung, Absolutismus, Reaktion, hier S. 96.

128 Vgl. Nigel ASTON, Christianity and Revolutionary Europe, ca. 1750–1830, Cambridge 2002, S. 176–180.



stati provinciali, la Baviera sarebbe venuta meno ai suoi impegni in ambito di diritto internazionale, perdendo così i suoi diritti sul Tirolo. Quello religioso fu invece posto in risalto soprattutto da parte del clero tirolese e anche usato sistematicamente nell'ambito delle chiamate alle armi ("circolari") da parte di personalità che a vario titolo ricoprivano ruoli guida in Tirolo: qui quella contro la Baviera e la Francia fu rappresentata come una battaglia per la tutela della religione, che era considerata in pericolo.

Perciò i tentativi di legittimare l'insurrezione si rivolgono non tanto a un'opinione pubblica extratirolese, quanto a interlocutori tirolesi: nello scontro fra fautori dell'insurrezione e suoi avversari, iniziato nel maggio 1809 e teso a radicalizzarsi progressivamente nel corso del mese, i primi intendevano così neutralizzare le obiezioni degli avversari e mobilitare la popolazione.

Nel seguito, il saggio si concentra sull'elaborazione di questi *topoi* da parte della storiografia. A questo proposito, è possibile documentare che, pur essendoci stata una presa d'atto dei *topoi* di legittimazione (tenuto conto della loro rilevanza quantitativa, era difficile impedire che ciò accadesse), essi furono interpretati completamente al di fuori del loro contesto di nascita e comunicazione: dalle strategie di propaganda e legittimazione adottate con precisi obiettivi nel 1809 si inferì la realtà storica. Hans Voltelini e Adolf Julius Merkl furono gli unici due giuristi a occuparsi a fondo della questione della legittimità e dei coevi tentativi di legittimazione.

Nella seconda parte del saggio vengono contestualizzate le acquisizioni ricavate dall'esempio "Tirolo 1809". Non tarda a emergere che la duplice legittimazione dell'insurrezione – da un lato la battaglia per la fede che sembrava minacciata dalla Francia, dall'altro quella per gli antichi "diritti e libertà" del Land e la precedente dinastia chiamata a regnare in termini (supposti) legittimi –, quale si delinea in Tirolo nel 1809, lungi dall'essere originale, è riscontrabile in ampie aree dell'Europa, per esempio in Italia, Spagna, Paesi Bassi o nel regno di Vestfalia.

Da ultimo viene sollevata la questione della continuità dei modelli di legittimazione per l'epoca che precedette il 1789, un argomento affrontato dalla ricerca (sovraregionale) in parte in termini affatto divergenti. Muovendo dal dato secondo cui nell'antico regime resistenze e disordini (sfocianti occasionalmente in aperte insurrezioni) contro le misure statali non sono affatto eccezionali, viene alla luce la chiara prevalenza prima del 1789 di modelli di legittimazione fondati "sul diritto antico", che mirano alla conservazione di tradizionali "diritti e libertà" (riscontrabile in forma pressoché analoga anche in Tirolo nel 1809). Tuttavia, a seconda del contesto, anche prima del 1789 gli insorti combattevano in nome della *causa fidei*, della difesa del credo religioso, che percepivano come minacciato. Il saggio intende spezzare una lancia in difesa della tesi secondo cui andrebbero poste in evidenza le linee di continuità dominanti in occasione di disordini e insurrezioni nelle campagne, senza trascurare gli elementi eventualmente nuovi riscontrabili nelle insurrezioni successive al 1789.